

Die Teilhabemöglichkeiten und Rechte von Familien, Kindern und Jugendlichen im Asyl-, Aufnahme- und Versorgungssystem.

Hintergründe und Handlungsmöglichkeiten für Fachkräfte

Broschüre über Teilhabemöglichkeiten und Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien im Asyl-, Aufnahme- und Versorgungssystem

Stand: Mai 2026



Inhaltsverzeichnis

1	An wen richtet sich die Broschüre?	1
2	Asylsystem und Unterbringung.....	1
3	Asylbewerberleistungsgesetz und Gesundheitsversorgung	17
4	Kinderbetreuung.....	29
5	Schule.....	30
6	Bildungs- und Teilhabepaket	33
7	Arbeitsmarktzugang	35
8	Gewaltschutz.....	38
9	Rolle und Handlungsmöglichkeiten für (neue) Fachkräfte in der Beratung von Asylsuchenden	43
10	Quellenverzeichnis	51
11	Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	53
12	Impressum.....	58

Abkürzungsverzeichnis

AMMVO	2024/1351 Asyl- und Migrationsmanagement Verordnung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylVfVO	2024/1348 Asylverfahrensverordnung
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufnRL	2024/1346 Aufnahmerichtlinie
BeschV	Beschäftigungsverordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EurodacVO	2024/1358 Eurodacverordnung
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GRCh	Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GrenzRVO	2024/1349 Grenzurückführungsverordnung
KrisenVO	2024/1359 Krisenbewältigungsverordnung
n. F.	Neue Fassung
ResettlementVO	2024/1350 Resettlementverordnung
Screening-VO	2024/1356 Screeningverordnung
Screening-FolgeVO	2024/1352 Screeningfolgeverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
StatusVO	2024/1347 Statusverordnung (auch Qualifikationsverordnung genannt)
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention

1 An wen richtet sich die Broschüre?

Diese Broschüre gibt einen Überblick über zentrale Rechte sowie gesetzliche Pflichten, die asylsuchende Familien sowie Kinder und Jugendliche in Deutschland haben. Wir können an dieser Stelle nur Überblickswissen geben; viele wichtige Rechte ergeben sich erst aus Gerichtsbeschlüssen, Erlassen oder der behördlichen Auslegung vor Ort. Es empfiehlt sich, im Einzelfall die entsprechenden Gesetze und Gerichtsentscheidungen heranzuziehen, um rechtliches Wissen genauer auf einen Fall anwenden zu können. In mehreren genannten Lebensbereichen werden sich durch die GEAS-Reform Änderungen und Verschärfungen ergeben, die zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Broschüre noch nicht vollständig in Hinsicht auf die Auswirkungen in der Praxis absehbar sind.

Für Fachkräfte ist zentral, dass die Teilhabemöglichkeiten wesentlich von der jeweiligen Verfahrensphase, dem Aufenthaltsstatus und der Unterbringungssituation abhängen. Dies hat zur Folge, dass sich die Lebensbedingungen im Verlauf des Aufenthalts in Deutschland verändern können.

2 Asylsystem und Unterbringung

Mit der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wurden mehrere neue EU-Rechtsakte beschlossen, die überwiegend ab dem 12. Juni 2026 anzuwenden sind. Ziel der Reform ist eine weitgehende Vereinheitlichung der Verfahren zur Registrierung, Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden innerhalb der Europäischen Union. Daneben enthalten die neuen Regelungen unionsweite Vorgaben für Screening-, Grenz- und Rückkehrverfahren sowie für den Schutz vulnerabler Personen, insbesondere von Minderjährigen und Familien.

Außerdem sind Verschärfungen für bestimmte Gruppen bzw. Verfahrenskonstellationen in die Gesetzgebung eingeflossen: etwa das System der Grenzverfahren, die Fiktion der Nichteinreise sowie erweiterte Möglichkeiten der Kontrolle, Bewegungsbeschränkung und Haft.

Diese Instrumente stehen in einem Spannungsverhältnis zu den garantierten Grundrechten, insbesondere zu Art. 6 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) und Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), vor allem bei unionsrechtswidriger Anwendung oder Auslegung.

Kurzgefasste Logik des Verfahrens:

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem folgt einer gestuften Verfahrenslogik. Auf ein vorgelagertes Screening folgt ein Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Asyl- und Migrationsmanagement Verordnung (2024/1351/AMMVO = Nachfolgerin der Dublin-III-VO) sowie die Entscheidung über das anzuwendende Verfahren. Anschließend erfolgt ein reguläres Asylverfahren oder ein Asylgrenzverfahren. Gegebenenfalls schließt sich daran ein Rückkehrverfahren an. Diese Struktur ist für das Verständnis der nachfolgenden Regelungen und ihrer Auswirkungen auf vulnerable Asylsuchende zentral.

Asylsuchende Kinder, Jugendliche und ihre Familien haben in Deutschland einen gesetzlichen Anspruch auf Unterbringung bzw. materielle Aufnahmeleistungen. Dieser Anspruch ergibt sich auch aus den Neufassungen des Asylgesetzes (AsylG) und der EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346 (AufnRL). Die Vorgaben sollen sicherstellen, dass alle Asylsuchenden während des Asylverfahrens eine Unterkunft erhalten (§§ 44 ff. AsylG, Art. 19 und 20 AufnRL). Allerdings erhält nicht jede Person zwingend eine bestimmte Unterkunftsform.

Darüber hinaus ist der Schutz von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich verankert und gilt auch für Asylsuchende. Der Staat muss die familiäre Einheit berücksichtigen und familiäres Zusammenleben ermöglichen, soweit dies im Einzelfall tatsächlich und rechtlich möglich ist.

Art. 6 GG verstärkt die Unterbringungs- und Schutzansprüche im Asylsystem, begründet jedoch keinen vorbehaltlosen Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Ort. Nach der Rechtslage ab dem 12. Juni 2026 erfolgt die Unterbringung in einem ausdifferenzierten System und nicht nur in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer.

Je nach Verfahrensentscheidungen und zugrunde liegenden Regularien im Screening, Asylgrenzverfahren, regulärem Asylverfahren, Rückkehrverfahren und Haftsystem kommen verschiedene Unterbringungsformen und damit einhergehende Rechte und Pflichten in Betracht. Das Asylsystem ist eng an das Aufnahmesystem gekoppelt.

Vom Screening-Verfahren in das Asylverfahren oder Asylgrenzverfahren

Eine zentrale Neuerung der GEAS-Reformen ist die Einführung eines verpflichtenden Screening-Verfahrens, das eine vorgelagerte administrative Kontrollphase darstellt und maßgeblich über den weiteren Verfahrensverlauf entscheidet.

Das Screening betrifft bestimmte Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen. Erfasst sind insbesondere Personen, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze aufgegriffen werden, nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden oder an einer Grenzübergangsstelle beziehungsweise in einer Transitzone internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. Darüber hinaus betrifft das Screening Personen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufgegriffen werden und bei denen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie an einer Grenzübergangsstelle ordnungsgemäß kontrolliert wurden (Art. 5–7 Screening-VO).

Während des Screenings müssen die betroffenen Personen den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen und an den Maßnahmen mitwirken. Bei Screeningverfahren an den Außengrenzen ist dies regelmäßig damit verbunden, dass den betroffenen Asylsuchenden die Einreise in das Hoheitsgebiet nicht gestattet wird und sie einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit und erweiterter Kontrolle unterliegen.

Im Rahmen des Screenings werden insbesondere:

- die Identität festgestellt (Art. 14 Screening-VO),
- relevante europäische Datenbanken abgefragt (Art. 14 Screening-VO),
- Risiken für die innere Sicherheit geprüft (Art. 15 Screening-VO) sowie
- gesundheitliche Risiken und erste Anhaltspunkte für besondere Schutzbedarfe ermittelt (Art. 12 Screening-VO).

Auf dieser Grundlage wird entschieden, welche Unterstützung notwendig ist sowie welches weitere Verfahren und welcher Mitgliedstaat zuständig ist (Art. 18 Screening-VO).

Das Screening wird grundsätzlich an oder nahe der Außengrenze durchgeführt und ist innerhalb von höchstens sieben Tagen abzuschließen. Wird eine Person im Hoheitsgebiet aufgegriffen, nachdem sie die Außengrenze unter Umgehung der Kontrollen überschritten hat, ist das Screening ausnahmsweise innerhalb von höchstens drei Tagen durchzuführen (Art. 8 Screening-VO). Zehn Tage sind bei bestimmten Krisensituationen nach der Krisenverordnung (2024/1359) zulässig.

Je nach Ergebnis des Screenings kommen als Anschlussverfahren insbesondere folgende Verfahren in Betracht: ein reguläres Asylverfahren, ein beschleunigtes Asylgrenzverfahren, ein Zuständigkeitsverfahren nach der AMMVO oder ein Rückkehrverfahren. Die frühzeitige Identifikation besonderer Schutzbedarfe im Screening kann dabei maßgeblich beeinflussen, welches Verfahren zur Anwendung kommt.

Mündet das Screening an den EU-Außengrenzen in einem Asylgrenzverfahren, gilt in der Regel die sogenannte Fiktion der Nichteinreise. Die betroffene Person wird für die Zwecke des Verfahrens rechtlich so behandelt, als habe sie das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats noch nicht betreten, obwohl sie sich tatsächlich bereits dort aufhält.

In der Praxis geht diese rechtliche Einordnung häufig mit einer Unterbringung in speziellen Einrichtungen an der Grenze oder in Grenznähe einher. Die Unterbringung im Grenzverfahren ist regelmäßig mit einer räumlichen Bindung sowie erheblichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit verbunden (Art. 9 und 10 AufnRL; Art. 43 AsylVfVO). Ob dies rechtlich als bloße Bewegungsbeschränkung oder als Freiheitsentziehung (Haft) zu qualifizieren ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung im Einzelfall ab. Es besteht aus fachlicher und zivilgesellschaftlicher Perspektive die Befürchtung, dass die Praxis haftähnliche Wirkung entfalten kann oder sich jedenfalls für Betroffene praktisch wie Haft darstellt.

Reguläres Asylverfahren und Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen

Ergibt das Screening und das anschließende Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der AMMVO eine Überleitung in das nationale Asylverfahren, erfolgt die Unterbringung zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Die bisherige Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen von grundsätzlich bis zu 18 Monaten sowie die kürzere Höchstdauer von sechs Monaten für Familien mit minderjährigen Kindern bleiben im Grundsatz erhalten.

Wer in das reguläre Asylverfahren kommt, wird nach dem Screening grundsätzlich einer Aufnahmeeinrichtung der Bundesländer zugewiesen, entsprechend einem bundesweiten Verteilungsschlüssel (§ 45 AsylG). Diese Einrichtungen werden je nach Bundesland zum Teil unterschiedlich bezeichnet. In Niedersachsen etwa ist von „Landesaufnahmebehörde“ die Rede. Für unbegleitete Minderjährige und andere besondere Konstellationen gelten abweichende Regelungen.

Unter bestimmten Umständen kann die Wohnpflicht vorzeitig beendet werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn gesundheitliche Gründe oder sonstige zwingende Gründe eine andere Unterbringung erforderlich machen (§ 49 Abs. 2 AsylG n.F.). Darüber hinaus kann eine abweichende Unterbringung geboten sein, wenn besondere Schutzbedarfe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Menschen mit Behinderungen sowie Personen, die Opfer physischer, psychischer oder sexueller Gewalt geworden sind. Nach Art. 24 und 25 AufnRL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, solche besonderen Aufnahmebedarfe zu identifizieren und die Aufnahmebedingungen entsprechend anzupassen. Dazu kann auch eine Unterbringung außerhalb regulärer Sammelunterkünfte erforderlich sein.

Für Familienangehörige gilt der Grundsatz der Familieneinheit. Bei der Unterbringung ist familiäres Zusammenleben zu berücksichtigen und möglichst zu ermöglichen, soweit keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. In der Praxis kann dies erschwert sein, wenn Familienangehörige nicht zeitgleich eingereist oder registriert wurden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die zuständige Aufnahmebehörde oder den Sozialdienst frühzeitig und möglichst schriftlich zu kontaktieren.

In regulären Aufnahmeeinrichtungen im Inland werden Grundleistungen erbracht, insbesondere Verpflegung sowie eine medizinische Erstversorgung. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 3–6 AsylbLG). Das Recht auf Leistungen nach dem AsylbLG wird im zweiten Kapitel näher erläutert.

Die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen dient der Bündelung beschleunigter Verfahren, wozu im entsprechenden Fall auch Abschiebungen aus der Aufnahmeeinrichtung heraus gehören. Dabei können unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch Beschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie Aufenthalts- und Meldepflichten angeordnet werden (§§ 68 ff. AsylG n.F.).

Nach dem GEAS-Anpassungsgesetz sind Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten in der Regel verpflichtet, bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Wird der Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, besteht die Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebung fort (§ 47 Abs. 1a AsylG n.F.).

Sekundärmigrationsverfahren

Das Aufnahmesystem wird ab dem 12.06.26 durch die Neuregelung in § 44 Abs. 1a AsylG n.F. flankiert, die es den Bundesländern ermöglicht, gesonderte Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration einzurichten. Diese Entscheidung bleibt den einzelnen Bundesländern überlassen.

Bei den sogenannten Sekundärmigrationszentren handelt es sich um Einrichtungen für Asylsuchende, bei denen im Rahmen des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens der AMMVO geprüft wird, ob ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist oder eine entsprechende Zuständigkeitsentscheidung bereits getroffen wurde.

Diese Zuständigkeitsprüfung erfolgt allerdings auch unabhängig davon, ob Sekundärmigrationszentren eingerichtet werden oder nicht. Entscheiden sich Bundesländer gegen die Errichtung von Sekundärmigrationszentren, bleiben die Betroffenen in der ihnen zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung; die Zuständigkeitsprüfung nach der AMMVO findet dann innerhalb der regulären Strukturen statt.

Wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt bzw. festgestellt, dass ein anderer Staat für das Asylverfahren zuständig ist, besteht die Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung oder einem Sekundärmigrationszentrum bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebung fort, längstens jedoch für 24 Monate. Stellt das Bundesamt fest, dass Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, endet diese besondere Wohnpflicht vorzeitig. Bereits verbrachte Aufenthaltszeiten werden angerechnet (§ 47 Abs. 1b AsylG n.F.). Der darauffolgende neue Absatz 1c enthält eine Sonderregelung für Familien mit minderjährigen Kindern. Für sie ist diese Wohnverpflichtung zeitlich stärker begrenzt. Die Wohnverpflichtung besteht zunächst für längstens sechs Monate und kann nach Erlass einer Überstellungsentscheidung oder einer Unzulässigkeitsentscheidung um weitere sechs Monate verlängert werden. Insgesamt darf sie zwölf Monate nicht überschreiten (§ 47 Abs. 1c AsylG n.F.).

Sekundärmigrationszentren sind umstritten und stehen aus politischer, rechtlicher und fachlicher Sicht in der Kritik, da sie eine nationale Parallelstruktur mit starkem Fokus auf Verfahrensbeschleunigung und Abschiebung darstellen und damit das Risiko bergen, verfahrensrechtliche Garantien sowie individuelle Schutzbedarfe nicht ausreichend zu berücksichtigen.

Verteilung, Wohnsitzauflage und familiäre Gründe

Nach der Erstaufnahme werden Asylsuchende in der Regel nach einer bestimmten Zeit auf Städte und Landkreise verteilt (§ 50 AsylG) und dort in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen untergebracht (§ 53 Abs. 1 AsylG). Wird einer Person im Asylverfahren ein Wohnort zugewiesen und bezieht sie Leistungen nach dem AsylbLG, ist sie grundsätzlich verpflichtet, dort zu wohnen. Diese Verpflichtung wird als Wohnsitzauflage bezeichnet (§ 60 Abs. 1 AsylG). Auch wenn die Unterbringung grundsätzlich ortsgebunden ist, darf eine Umverteilung nicht ohne sachliche Begründung verweigert werden. Ein Anspruch auf Umverteilung oder auf Aufhebung der Wohnsitzauflage kann im Einzelfall bestehen, etwa wenn die Kernfamilie an einem anderen Ort wohnt. In solchen Fällen ist – wie bereits bei der Erstzuweisung – das familiäre Zusammenleben vorrangig zu prüfen und zu ermöglichen, sofern dem keine überwiegenden Gründe entgegenstehen (§ 50 Abs. 4 AsylG i. V. m. Art. 6 GG).

Ein entsprechender Antrag sollte schriftlich bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden (vgl. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 25.02.2026: Hinweise zum Umgang mit der Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 des AsylG). In Niedersachsen können der Antrag auf Umverteilung sowie auf Änderung der Wohnsitzauflage unter folgendem Link heruntergeladen werden: [Umverteilung | Landesaufnahmebehörde Niedersachsen](#) .

Asylgrenzverfahren und Rückkehrgrenzverfahren

Eine wesentliche Neuerung der AsylVfVO ist die Einführung eines beschleunigten Prüfungsverfahrens an der Grenze, des sogenannten Asylgrenzverfahrens (Art. 43 ff. AsylVfVO selbst spricht vom „Verfahren an der Grenze“). In Deutschland wird es als Asylgrenzverfahren (§ 18a AsylG n.F.) bezeichnet, obwohl es sich vom regulären Asylverfahren unterscheidet und andere Vorgaben gelten.

Auch im Asylgrenzverfahren bleibt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die zuständige Behörde für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags und die Entscheidung über den Schutzstatus (im Screening ist das BAMF nicht zuständig). Anders als im regulären Asylverfahren erfolgt die Prüfung jedoch unter beschleunigten Bedingungen und innerhalb eines spezifischen Grenzverfahrensrahmens.

Liegen die Voraussetzungen des Art. 43 Abs. 1 AsylVfVO vor und ist einer der Tatbestände des Art. 42 Abs. 1 gegeben, kann grundsätzlich ein Asylgrenzverfahren durchgeführt werden. Dies gilt, sofern keine Ausschlussgründe nach Art. 53 AsylVfVO greifen, Kapazitätsregeln eingehalten werden und die unionsrechtlichen Voraussetzungen insgesamt vorliegen. Entsprechend betrifft das Asylgrenzverfahren insbesondere Fälle, bei denen nach individueller behördlicher Prüfung festgestellt wird, dass die antragstellende Person

- eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt,
- einen unzulässigen Folgeantrag gestellt hat,
- gegenüber den Behörden offensichtlich unrichtige, unwahrscheinliche oder widersprüchliche Angaben gemacht hat,
- Identitäts- oder Reisedokumente beseitigt hat,

- oder aus einem Herkunftsstaat kommt, für den die unionsweit maßgebliche Schutzquote bei 20 Prozent oder weniger liegt.

Das Asylgrenzverfahren endet nicht nur mit einer Entscheidung über den Asylantrag. Es kann auch beendet werden, wenn die Voraussetzungen für ein Grenzverfahren wegfallen, erforderliche Unterstützung oder Garantien nicht gewährleistet werden können, medizinische Gründe entgegenstehen oder die maßgeblichen Fristen ablaufen. Nach einer ablehnenden Entscheidung kann sich, wenn kein Recht auf Verbleib mehr besteht und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, ein Rückkehrgrenzverfahren nach der Grenzurückführungsverordnung (EU) 2024/1349 (GrenzRVO) anschließen.

Rückkehrgrenzverfahren

Wird ein Antrag auf internationalen Schutz im Asylgrenzverfahren abgelehnt, keine Einreise erlaubt und greift keine Ausnahme (z.B. besondere Schutzbedürftigkeit, praktische Undurchführbarkeit), kann grundsätzlich ein Rückkehrgrenzverfahren durchgeführt werden. Betroffene Asylsuchende können in diesem Fall verpflichtet werden, sich weiterhin an der Außengrenze oder in deren Nähe an einem auferlegten Ort aufzuhalten und die bereits im Asylgrenzverfahren bestehende Fiktion der Nichteinreise bleibt bestehen.

Das Rückkehrgrenzverfahren dient dazu, die Rückkehr möglichst zügig durch freiwillige Ausreise oder Abschiebung umzusetzen. Die Abschiebung kann dabei sowohl in den Herkunftsstaat als auch in einen unionsrechtlich zulässigen Drittstaat erfolgen, wobei der Grundsatz des Non-Refoulement zu beachten ist (Art. 33 GFK, Art. 3 EMRK, Art. 19 GRCh). Während des Verfahrens bleibt es dabei, dass der Aufenthalt an den vorgesehenen Standorten keine Einreise in das Hoheitsgebiet begründet.

Die Gesamtdauer aus Asylgrenzverfahren und anschließendem Rückkehrgrenzverfahren kann höchstens bis zu 24 Wochen betragen: bis zu 12 Wochen für das Asylgrenzverfahren und bis zu 12 weitere Wochen für das Rückkehrgrenzverfahren. Auch während dieses Zeitraums gilt die betroffene Person weiterhin als nicht in das Hoheitsgebiet eingereist.

Kann die Abschiebung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, ist das Verfahren nicht mehr im Rahmen eines Grenzverfahrens fortzusetzen. Stattdessen ist das Rückkehrverfahren im Rahmen des allgemeinen Rückkehrsystems nach den Regelungen fortzuführen, die für Rückkehrverfahren im Inland bzw. Abschiebungen außerhalb des Systems der Grenzverfahren gelten. Mit diesem Übergang entfällt regelmäßig die bisherige Nichteinreisefiktion; ein rechtmäßiger Aufenthalt wird dadurch aber nicht begründet. Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung können auch anschließend weiterverfolgt werden.

Im Rückkehrgrenzverfahren findet die AufnRL als spezifisches Regelwerk der Asylaufnahme keine unmittelbare Anwendung mehr. Die GrenzRVO verpflichtet die Mitgliedstaaten jedoch, an den vorgesehenen Standorten Mindeststandards der Grundversorgung sicherzustellen und nimmt dabei Bezug auf die materiellen Aufnahmebedingungen der AufnRL.

Im Asylgrenzverfahren wird noch über den Antrag auf internationalen Schutz entschieden. Das Rückkehrgrenzverfahren setzt dagegen erst danach an: Es geht nur noch darum, die bereits festgestellte Ausreisepflicht umzusetzen. Die betroffene Person befindet sich also grundsätzlich in einem Verfahren, das auf die Beendigung des Aufenthalts gerichtet ist, und hat in der Regel kein Recht mehr, im Land zu bleiben.

Etwas anderes kann aber gelten, wenn gegen die ablehnende Asylentscheidung Klage und Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht eingelegt wurden. In diesem Fall ist entscheidend, ob diese Rechtsmittel aufschiebende Wirkung haben oder ob das Gericht eine solche anordnet.

Rechtsschutz im Grenzkontext

Für das Grenzverfahren ist unionsweit vorgesehen, dass zentrale Verfahrensschritte - einschließlich Entscheidung, Rechtsbehelf und gerichtlicher Verfahren in stark beschleunigter Form ausgestaltet werden. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im nationalen Recht, ist jedoch an unionsrechtliche Mindestvorgaben gebunden. Enge zeitliche Vorgaben sind insbesondere für vulnerable oder traumatisierte Personen eine erhebliche Hürde und können die Wahrnehmung von Rechtsschutz behindern. Daher sollten

Asylsuchende durch Beratungskräfte frühzeitig über Fristen aufgeklärt und bei Bedarf an spezialisierte Anwaltskanzleien oder Beratungsstellen verwiesen werden.

Wenn Asylsuchende um die Erklärung eines Bescheids bitten, sollten Beratungskräfte besonders auf das Zustellungsdatum, die getroffene Entscheidung, deren Begründung sowie die Rechtsmittelbelehrung einschließlich der dort genannten Fristen achten und diese verständlich erläutern. Juristische Einzelfragen und konkrete Handlungsschritte sollten spezialisierten Fachkräften und Anwaltskanzleien vorbehalten bleiben. Gleichzeitig sollten Beratungskräfte grundsätzlich in der Lage sein, die Dringlichkeit eines Bescheids einzuschätzen und eine erste Orientierung zu geben, um Betroffene passend weiterleiten zu können.

Auf unionsrechtlicher Ebene ist vorgesehen, dass Mitgliedstaaten im Grenzverfahren den Zugang von Nichtregierungsorganisationen und Rechtsanwält_innen gewährleisten. Einschränkungen dieses Zugangs sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig und dürfen die wirksame Kontaktaufnahme nicht unverhältnismäßig erschweren oder unmöglich machen. Dennoch wird befürchtet, dass dieser Zugang in der Praxis mancherorts erschwert wird.

Haft

Um das Asyl- und Aufnahmesystem in seiner komplexen Architektur zu verstehen, ist es erforderlich, sich als Beratungskraft mit dem Haftsystem als Baustein des GEAS zu beschäftigen. Das Haftsystem ist zwar kein rechtsfreier Raum, es greift jedoch tief in die Grundrechte der Betroffenen ein. Die Haft dient in erster Linie der Sicherung des Verfahrens (Art. 10 AufnRL) sowie – je nach Konstellation – der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung.

Mit den §§ 69–70b AsylG n.F. hat der Gesetzgeber ein eigenständiges Haftregime geschaffen, das Freiheitsentziehungen im Rahmen der unionsrechtlich eröffneten Möglichkeiten bereits in die Verfahrensphase integriert. In der Gesamtbetrachtung erweitern die neuen Regelungen die Möglichkeiten zur Anordnung von Haft.

Nach § 69 AsylG n.F. kann sogenannte Asylverfahrenshaft zur Sicherung des Verfahrens angeordnet werden, sofern ein unionsrechtlich zulässiger Haftgrund im Sinne von Art. 10 AufnRL vorliegt (z. B. Fluchtgefahr oder Identitätsklärung). Die Haft bedarf einer richterlichen Anordnung, ist zeitlich begrenzt und kommt nur als letztes Mittel in Betracht. Mildere Maßnahmen müssen im Einzelfall geprüft und als ungeeignet ausgeschlossen werden.

§ 70a AsylG n.F. regelt die Ausgestaltung der Haft und erfasst dabei ausdrücklich auch die Haft vulnerabler Asylsuchender. Die konkrete Ausgestaltung im nationalen Recht lässt deren Inhaftierung unter modifizierten Haftbedingungen weiterhin zu.

Nach § 70b AsylG n.F. kann im Anschluss an eine ablehnende Entscheidung Haft zur Sicherung der unmittelbaren Abschiebung angeordnet werden. Diese entspricht funktional der Sicherungshaft nach der Rückführungsrichtlinie, ist jedoch in das Grenzverfahren eingebettet. Es kann zu aufeinanderfolgenden Freiheitsentziehungen kommen, deren Gesamtwirkung zu berücksichtigen ist und die die Gefahr einer faktischen Ausweitung der Haft begründen.

Die AufnRL sieht hierfür abschließend unionsrechtlich vorgegebene Haftgründe vor (Art. 10 AufnRL). Voraussetzung ist stets eine eigenständige Prüfung im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit.

Wird Haft angeordnet, unterliegt sie zwingend einer unverzüglichen und effektiven gerichtlichen Kontrolle (Art. 11 AufnRL; Art. 5 Abs. 4 EMRK). Diese muss die Rechtmäßigkeit vollständig überprüfen und auch zur Beendigung der Freiheitsentziehung führen können. Auch die Fortdauer der Haft ist regelmäßig – sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen – gerichtlich zu kontrollieren.

Für Minderjährige, Familien und andere vulnerable Personen gelten grundsätzlich erhöhte Anforderungen (insb. Art. 13 AufnRL, Art. 24 GRCh). Ihre Inhaftierung ist auf Ausnahmefälle und möglichst kurze Zeiträume beschränkt und den EU-Regelungen nach nur zulässig, wenn keine ernsthafte Gefährdung ihrer körperlichen oder psychischen Gesundheit besteht und die Haftbedingungen bedarfsgerecht angepasst sind.

Gleichzeitig zeigt sich hier ein Spannungsfeld: Obwohl das Unionsrecht den Schutz vulnerabler Personen betont, schließt es ihre Inhaftierung nicht vollständig aus.

Hinzu kommt, dass auf der einen Seite der Eingriff in die Grundrechte durch die Ausweitung der Haft stark ausgeweitet wird und auf der anderen Seite die erst 2024 eingeführte verpflichtende Anwaltsbeordnung bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam ab 12.06.26 nicht mehr gilt. Damit wird dem schwerwiegenden Grundrechtseingriff der Inhaftierung eine wesentliche Komponente des effektiven Rechtsschutzes fehlen, was mit den Anforderungen an effektiven Rechtsschutz nach Art. 47 EU-GRCh im Spannungsfeld steht.

Unabhängig von der Frage der juristischen Zulässigkeit können die aus den benannten Umständen folgenden Belastungen für die Betroffenen erheblich sein, insbesondere für Kinder und andere vulnerable Asylsuchende. Sie nehmen Zwangssituationen besonders intensiv wahr und sind auf besondere Hilfen und Schutz angewiesen. Dabei ist insbesondere die Haft eine Extrembelastung, die mit überwältigenden Gefühlen von Kontrollverlust, Angst, Unsicherheit und Perspektivlosigkeit einhergehen kann.

Spezifische Rechte vulnerabler Asylsuchender

Die AufnRL 2024/1346 legt unionsweit die geltenden Mindeststandards für Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden fest. Sie ist die Neufassung der bisherigen Richtlinie 2013/33/EU und stärkt insbesondere die Rechte von Kindern und anderen vulnerablen Personen. Zu den Personen, bei denen „besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme“ bestehen können, zählen nach Art. 24 der neuen AufnRL unter anderem:

- Minderjährige;
- Unbegleitete Minderjährige;
- Personen mit Behinderungen;
- Ältere Menschen;
- Schwangere;
- Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen;
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern;
- Opfer von Menschenhandel;

- Personen mit schweren Erkrankungen;
- Personen mit psychischen Störungen, einschließlich posttraumatischer Belastungsstörung;
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen von psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, Opfer von Kinderheirat oder Zwangsehen oder Opfer von Gewalt mit sexuellem, geschlechtsspezifischem, rassistischem oder religiösem Motiv.

Bei diesen Personen ist es aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit wahrscheinlicher, dass sie besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme im Sinne von Art. 2 Nr. 14 i.V.m. Art. 24 AufnRL haben.

Den Betroffenen sind geeignete Aufnahmebedingungen oder spezifische Garantien zu gewähren, um die effektive Wahrnehmung ihrer Rechte und die Erfüllung ihrer Pflichten im Asylverfahren sicherzustellen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Auch andere Personen können im Einzelfall als vulnerabel gelten, sofern besondere Schutzbedarfe bestehen.

Die tatsächliche Ausgestaltung der Rechte und Teilhabemöglichkeiten für Asylsuchende hängt künftig stärker davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens sich eine Person befindet und an welchem Aufenthaltsort sie diesem Verfahren zugewiesen ist. Es wird außerdem darauf ankommen, wie die Mitgliedsstaaten die verbindlichen EU-Regelungen praktisch umsetzen, ihre teilweise weiter vorhandenen nationalen Umsetzungsspielräume nutzen und mit strukturellen Spannungen zwischen GEAS-Regelungen und EU-Grundrechten umgehen.

Dabei gilt: Je verdichteter und restriktiver die Verfahrensabläufe ausgestaltet sind, desto größer ist das Risiko, dass gesundheitliche Einschränkungen, Traumafolgen oder besondere Schutzbedarfe nicht rechtzeitig dokumentiert und berücksichtigt werden. Daraus folgt die fachliche Notwendigkeit, Beratungshandlungen mit den jeweiligen Verfahrensvorgaben und Verfahrensschritten zu verzahnen und ein besonderes Augenmerk auf die Identifizierung vulnerabler Asylsuchender zu legen. Die zeitliche Straffung von Verfahren kann besonders für diese Personengruppe zu einer deutlichen

Verschärfung bereits bestehender Belastungen führen. In der Beratungspraxis ist deshalb sehr wichtig, behördliche Entscheidungen, Fristen, Unterbringungssituationen und gesundheitliche Warnzeichen nicht unabhängig voneinander, sondern im psychosozialen Wechselspiel zu betrachten.

Besonderheiten bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden

Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende gelten in Deutschland in erster Linie die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie werden nach § 42 beziehungsweise § 42a SGB VIII in Obhut genommen und sind grundsätzlich im Rahmen der Jugendhilfe unterzubringen; eine Unterbringung in Sammelunterkünften für erwachsene Asylsuchende ist damit im Regelfall nicht vereinbar.

Das Screening darf nicht losgelöst von den jugendhilferechtlichen Verpflichtungen erfolgen (Jugendhilfe hat Vorrang bzw. die Koordinationspflicht). Allerdings kann es nach dem Aufgriff – insbesondere bis zur Altersklärung oder bis das zuständige Jugendamt tätig wird – faktisch zu einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen oder Sammelunterkünften sowie einer behördlichen Behandlung außerhalb des Jugendhilfesystems kommen. Dies kann im neuen Screening-System offenbar zumindest vorübergehend auftreten, ersetzt jedoch nicht die möglichst schnelle rechtlich gebotene Inobhutnahme.

In der Praxis können insbesondere bei der Altersfeststellung Unsicherheiten auftreten. Diese haben unmittelbare Auswirkungen auf die Zuständigkeiten und die anschließende Unterbringung. Daher ist eine sorgfältige und am Kindeswohl orientierte Prüfung grundsätzlich von besonderer Bedeutung.

Im Zuge der vorläufigen Inobhutnahme wird zunächst geklärt, wer die betroffene Person ist und welche Bedarfe bestehen. Dazu gehören insbesondere Fragen zum Alter, zur gesundheitlichen Lage, zur schulischen Situation sowie zu möglichen Angehörigen in Deutschland (§ 42a Abs. 2 SGB VIII).

Die Unterbringung erfolgt – je nach Situation – bei geeigneten Verwandten, in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, etwa im betreuten Wohnen.

Gibt es nahe Familienangehörige in Deutschland, wird eine Zusammenführung vorrangig geprüft. Entscheidend ist dabei immer, ob dies dem Kindeswohl entspricht. Wenn keine Gründe dagegen sprechen, kann auch eine Verteilung an ein anderes Jugendamt in Deutschland erfolgen (§ 42b Abs. 2 SGB VIII).

Während der Inobhutnahme ist das Jugendamt dafür verantwortlich, dass der notwendige Lebensunterhalt gesichert ist, eine geeignete Unterbringung erfolgt und erforderliche medizinische Maßnahmen organisiert werden. Außerdem muss es dafür sorgen, dass die rechtliche Vertretung geklärt wird. In der Praxis bedeutet das, dass beim Familiengericht die Bestellung einer Vormundschaft (seltener einer Pflegschaft) unverzüglich angeregt wird. Diese gesetzliche Vertretung ist zentral, weil sie die minderjährige Person rechtlich vertritt und durch das Asylverfahren begleitet. Die oder der Minderjährige hat über die Vormundschaft eine feste Ansprechperson, mit der wichtige Schritte in behördlichen Verfahren geklärt werden können. Wenn es bei der Bestellung zu Verzögerungen kommt, besteht das Risiko, dass Minderjährige nicht umfassend über ihre Rechte informiert werden oder diese nicht wirksam wahrnehmen können.

Auf europäischer Ebene gilt das Kindeswohl als leitender Maßstab für alle Entscheidungen im Asylverfahren. Die Behörden müssen es vorrangig berücksichtigen und das Verfahren so gestalten, dass es für Minderjährige verständlich und zugänglich ist (Art. 22 Abs. 1 AsylVfVO).

Die konkreten Abläufe ergeben sich entsprechend aus dem Zusammenspiel von Jugendhilferecht, AsylG und den ab 12. 06. 26 unmittelbar geltenden EU-Vorgaben.

Der Asylantrag wird in der Regel durch die gesetzliche Vertretung oder zumindest mit deren Mitwirkung gestellt. Allerdings muss erwähnt werden, dass es nicht in jeder Konstellation sinnvoll ist, einen Asylantrag zu stellen. Es ist oft ratsam, zusätzlich eine spezialisierte Beratungsstelle aufzusuchen, die Unterstützung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen anbietet. Der Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) stellt hierzu Informationsmaterialien und Arbeitshilfen auf seiner Homepage zur Verfügung. Zusammen mit Terre des Hommes erschien im April 2026 die lesenswerte Analyse: [„Das SGB VIII und die GEAS-Reform: Schutz, Versorgung und Vertretung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen“](#).

3 Asylbewerberleistungsgesetz und Gesundheitsversorgung

Die Versorgung von Asylsuchenden erfolgt in Deutschland auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Es regelt seit 1993 die existenzsichernden Leistungen von Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung und weiteren Personengruppen – darunter Menschen mit einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Das Gesetz wurde mehrfach geändert; maßgeblich ist jeweils die aktuell geltende Fassung.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich für Fachkräfte, stets mit der aktuellen Gesetzesfassung zu arbeiten (abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de) und ergänzend aktuelle Rechtsprechung, Gesetzeskommentare sowie fachliche Beratungshilfen heranzuziehen.

Das AsylbLG sieht gegenüber den allgemeinen Sozialleistungssystemen ein reduziertes Leistungsniveau vor. Die Leistungen nach § 3 AsylbLG dienen der Sicherung des notwendigen und persönlichen Bedarfs des täglichen Lebens, insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung und Hausrat. Die gesundheitliche Versorgung ergibt sich aus den §§ 4 und 6 AsylbLG.

Die gesetzliche Ausgestaltung führt in der Praxis häufig zu Einschränkungen beim tatsächlichen Zugang zu Gesundheitsleistungen. Diese ergeben sich nicht nur aus dem normativen Leistungsumfang, sondern auch aus strukturellen Faktoren wie Antrags- und Genehmigungsverfahren, fehlender Sprachmittlung, organisatorischen Anforderungen oder den Bedingungen der Unterbringung. Entsprechend können tatsächliche Versorgungslücken entstehen, insbesondere im Bereich der psychischen Gesundheit.

Die Auslegung der Leistungen steht dabei unter dem verfassungsrechtlichen Vorbehalt der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 18. Juli 2012) umfasst dieses auch die Sicherstellung der Gesundheit. Die Vorschriften des AsylbLG sind daher im Lichte dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben auszulegen.

Zudem enthält das AsylbLG Regelungen zu Anspruchseinschränkungen (§ 1a AsylbLG). Danach können Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auf den unabweisbar gebotenen Umfang im Sinne von § 1a AsylbLG reduziert werden. Auch in

diesen Konstellationen bestehen jedoch verfassungsrechtliche Grenzen: Leistungen zur Sicherung existenzieller Bedarfe sowie medizinisch notwendige Behandlungen müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das physische Existenzminimum – also das unabweisbar Gebotene – nur die grundlegende Existenzsicherung umfasst. In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur werden insoweit verfassungsrechtliche Zweifel geäußert, ob § 1a AsylbLG in dieser Ausgestaltung mit Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, dass auch das soziokulturelle Existenzminimum Teil des grundrechtlich gewährleisteten Existenzminimums ist. Dieses kann durch Leistungseinschränkungen nicht vollständig entfallen. Leistungskürzungen müssen daher zumindest ein Mindestmaß an sozialer Teilhabe ermöglichen.

Behandlungen bei medizinischen Notfällen sowie bestimmte Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind grundsätzlich sicherzustellen und können auch durch Leistungseinschränkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

§ 4 AsylbLG regelt die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt:

„(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die Versorgung mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sicher. Sie stellt auch sicher, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird.“

§ 6 AsylbLG – Sonstige Leistungen

§ 6 AsylbLG eröffnet die Möglichkeit, über die Leistungen nach § 4 AsylbLG hinausgehende Bedarfe zu decken. Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG können Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind. Die Vorschrift stellt keine bloße Ergänzung, sondern eine eigenständige Anspruchsgrundlage dar, die insbesondere längerfristige oder nicht als „akut“ einzuordnende Bedarfe erfassen kann.

Zwar ist die Norm als Ermessensleistung ausgestaltet. Gleichzeitig ist dieses Ermessen nicht unbegrenzt. In atypischen oder besonders gewichtigen Einzelfällen kann es sich – insbesondere unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben sowie unionsrechtlicher Mindeststandards – so verdichten, dass eine Leistung zu gewähren ist.

Die Anwendung des § 6 AsylbLG erfolgt daher stets im Spannungsfeld zwischen einfachgesetzlichem Leistungsrecht, verfassungsrechtlichen Anforderungen und unionsrechtlichen Vorgaben.

Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die sich seit 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und ihren Aufenthalt nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, sind anspruchsberechtigt auf sogenannte Analogleistungen nach § 2 AsylbLG.

Diese orientieren sich in ihrer Ausgestaltung an den Leistungen des SGB XII sowie – im Bereich der Gesundheitsversorgung – weitgehend am Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V. Eine vollständige Gleichstellung mit gesetzlich Versicherten erfolgt aber nicht. Die Leistungen werden im Übrigen weiterhin durch das zuständige Sozialamt erbracht.

Mit dem Übergang zu Analogleistungen entfällt die Beschränkung auf die Akutversorgung nach § 4 AsylbLG. Dadurch entsteht regelmäßig ein erweitertes Spektrum an medizinischen Leistungen.

Zugang zu Psychotherapie

Asylsuchende haben keinen automatischen Anspruch auf Psychotherapie. Die Kosten werden nur übernommen, wenn der zuständige Sozialhilfeträger vorher zustimmt. Die Kostenübernahme erfolgt in der Regel nur auf Antrag und nach entsprechender Bewilligung.

Der Antrag sollte sorgfältig begründet werden. Ihm sollten, soweit möglich, ärztliche, fachärztliche oder psychotherapeutische Stellungnahmen beigelegt werden, aus denen sich Symptomatik, Diagnose, Behandlungsbedarf, Dringlichkeit sowie die voraussichtlichen gesundheitlichen Folgen einer Nichtbehandlung ergeben. Ergänzend können Stellungnahmen psychosozialer Beratungsstellen herangezogen werden, sofern sie den Behandlungsbedarf nachvollziehbar darstellen.

Rechtlich kommt es auf die §§ 4 und 6 AsylbLG an. Während § 4 lediglich akute Erkrankungen und akute Schmerzzustände erfasst, kommt § 6 AsylbLG als zentrale Anspruchsgrundlage für längerfristige oder nicht eindeutig akute Behandlungsbedarfe in Betracht.

Der Begriff der akuten Erkrankung ist dabei eng auszulegen und erfasst in erster Linie unmittelbar behandlungsbedürftige, gegenwärtige Gesundheitszustände. Psychische Erkrankungen können grundsätzlich unter § 4 Abs. 1 AsylbLG fallen, sofern eine entsprechende Akutheit gegeben ist; dies ist jedoch im Einzelfall sorgfältig zu prüfen und häufig nicht eindeutig festzustellen. Soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 AsylbLG nicht vorliegen oder zweifelhaft sind, kommt als maßgebliche Anspruchsgrundlage § 6 Abs. 1 AsylbLG in Betracht. Diese Vorschrift eröffnet einen Anspruch auf sonstige Leistungen, sofern diese im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, und hat insoweit Auffangcharakter.

Nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung kann eine psychotherapeutische Behandlung auch dann als erforderlich angesehen werden, wenn sie der Vermeidung einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder der Verhinderung einer Chronifizierung dient. Entscheidend ist dabei die medizinische Notwendigkeit der Behandlung im Einzelfall.

Dies gilt insbesondere bei psychischen Erkrankungen mit längerfristigem Verlauf, etwa Traumafolgestörungen, bei denen eine unterbleibende Behandlung regelmäßig zu einer Verfestigung oder Verschlimmerung der Symptomatik führen kann. In solchen Konstellationen ist die Behandlung zur Sicherung der Gesundheit erforderlich, auch wenn keine akute Krise im engeren Sinne vorliegt.

Die Kosten für Sprachmittlung sind gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. In der Praxis werden sie jedoch unter bestimmten Voraussetzungen über § 6 AsylbLG übernommen, wenn sie für eine fachgerechte Durchführung der Behandlung erforderlich sind. Auch für die Sprachmittlung bedarf es in der Regel einer gesonderten Antragstellung und Entscheidung durch den zuständigen Sozialleistungsträger.

Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, die sogenannte Analogleistungen beziehen, gilt eine abweichende Rechtslage. Sie sind leistungrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten weitgehend gleichgestellt, sodass sich der Anspruch auf psychotherapeutische Versorgung nach den Regelungen des SGB V richtet. Psychotherapeutische Leistungen können in diesem Rahmen nach Maßgabe der Richtlinienpsychotherapie in Anspruch genommen werden. Der Zugang erfolgt über die elektronische Gesundheitskarte; probatorische Sitzungen können regelmäßig ohne vorherige Antragsstellung wahrgenommen werden, während weitergehende Behandlungen einer Genehmigung durch die Krankenkasse bedürfen.

Rechtsdurchsetzung und Rolle von Fachkräften

Ablehnende Entscheidungen des zuständigen Leistungsträgers können rechtlich überprüft werden. Betroffene haben die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen und – bei besonderer Dringlichkeit – einstweiligen Rechtsschutz nach § 86b SGG in Anspruch zu nehmen. Antrag, Widerspruch und ggf. Eilantrag/Klage sollten sorgfältig begründet und mit geeigneten Nachweisen unterlegt werden – etwa mit ärztlichen Attesten, therapeutischen Stellungnahmen oder Berichten eines Psychosozialen Zentrums.

Fachkräfte können dabei eine Rolle spielen, indem sie bei der Antragstellung unterstützen, auf rechtliche Möglichkeiten hinweisen und geeignete Nachweise organisieren. Auch unionsrechtliche Vorgaben, insbesondere aus der AufnRL, können hierbei in die

Argumentation einbezogen werden und Einfluss auf die Auslegung der Leistungsansprüche nehmen.

Dies löst aber nicht den eklatanten Mangel an verfügbaren Plätzen für eine Psychotherapie und weitere Komplikationen in der Wahrnehmung der rechtlich bestehenden Ansprüche.

Um den genannten Herausforderungen zu begegnen, bieten in Deutschland zahlreiche Psychosoziale Zentren spezialisierte therapeutische Hilfe und Sozialarbeit an. Dabei arbeiten die Zentren mit niedergelassenen psychotherapeutischen Praxen und anderen Fachkräften zusammen. Oft umfasst das Angebot nicht nur psychotherapeutische Maßnahmen, sondern auch die Beratung und Begleitung in sozialen und rechtlichen Fragen.

Besonderheiten bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende fallen im Rahmen ihrer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Ihre gesundheitliche Versorgung erfolgt über die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Die Krankenhilfe orientiert sich in Art und Umfang an den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Durchführung erfolgt in der Praxis häufig über eine gesetzliche Krankenkasse auf Grundlage von § 264 SGB V, ohne dass ein reguläres Versicherungsverhältnis begründet wird.

Im Vergleich zum Leistungssystem des AsylbLG besteht damit in der Regel ein deutlich umfassenderer Zugang zur medizinischen Versorgung, einschließlich psychotherapeutischer Leistungen.

Mit dem Einsetzen von Jugendhilfeleistungen tritt die gesundheitliche Versorgung nach dem AsylbLG in der Praxis meist in den Hintergrund. Während diese nach §§ 4 und 6 AsylbLG grundsätzlich auf die Behandlung akuter Erkrankungen, Schmerzzustände und bestimmte zusätzliche Leistungen im Ermessenswege beschränkt ist, eröffnet die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII einen deutlich weitergehenden Zugang zur medizinischen Versorgung.

Zur Erleichterung des Zugangs erhalten unbegleitete Minderjährige häufig eine elektronische Gesundheitskarte. Diese ermöglicht eine unkomplizierte Inanspruchnahme medizinischer Leistungen, lässt jedoch keinen Rückschluss auf das Bestehen eines regulären Versicherungsverhältnisses zu. In der Sache entspricht der Leistungsumfang weitgehend dem der gesetzlichen Krankenversicherung und umfasst insbesondere die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung, zahnärztliche Leistungen, die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie psychotherapeutische Maßnahmen.

Gerade im Bereich der psychischen Gesundheit besteht bei unbegleiteten Minderjährigen häufig ein erhöhter Bedarf, etwa im Zusammenhang mit Flucht-, Gewalt- und Trennungserfahrungen.

Hieraus kann sich ein Anspruch auf Kostenübernahme psychotherapeutischer Behandlungen ergeben. Die Durchführung richtet sich nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere nach der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Zu Beginn der Behandlung stehen in der Regel probatorische Sitzungen sowie eine biografische Anamnese. Schließt sich daran eine längerfristige Therapie an, ist ein entsprechendes Antrags- und Genehmigungsverfahren erforderlich, das über die eingebundene Krankenkasse abgewickelt wird. Die Kostenverantwortung verbleibt dabei weiterhin beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zur Unterstützung der Praxis existieren fachliche Handreichungen, etwa vom Bundesverband der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.), die z.B. bei der [Beantragung der Kostenübernahmen von Therapie mit minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen](#) Orientierung bieten.

Weitere Rechte in der Gesundheitsversorgung

Neben den oben dargestellten Ansprüchen nach dem AsylbLG bestehen weitere Rechte und Zugangsmöglichkeiten, die für die Beratungspraxis von Bedeutung sind.

Elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende

In mehreren Bundesländern erhalten Asylsuchende bereits in der Grundleistungsphase eine elektronische Gesundheitskarte (eGK). Diese erleichtert den Zugang zur medizinischen Versorgung, da Arztbesuche ohne vorherigen Behandlungsschein möglich sind. Der Leistungsumfang bleibt jedoch weiterhin auf die §§ 4 und 6 AsylbLG beschränkt. Rechtsgrundlage ist § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit landes- und kommunalrechtlichen Vereinbarungen. Die eGK vermittelt keinen eigenständigen Leistungsanspruch, sondern dient der administrativen Abwicklung der Gesundheitsversorgung. Für Beratungskräfte ist es daher wichtig zu wissen, ob und in welchem Umfang im jeweiligen Bundesland oder der Kommune eine eGK ausgegeben wird.

Hilfsmittel, therapeutische Leistungen und Vorsorge

Im Einzelfall können Hilfsmittel (z. B. Rollstühle, Prothesen, Hörgeräte) sowie therapeutische Leistungen wie Physiotherapie übernommen werden. Voraussetzung ist, dass sie zur Behandlung akuter Erkrankungen oder Schmerzzustände erforderlich sind. Klassische Reha-Leistungen wie Kuren oder Anschlussheilbehandlungen sind unter § 4 AsylbLG meist nicht regelhaft vorgesehen; allerdings können weitergehende Leistungen im Einzelfall nach § 6 AsylbLG gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Insgesamt zeigt sich in diesem Spektrum eine eher restriktive Praxis.

Nach Erreichen des Leistungsniveaus nach § 2 AsylbLG ist der Umfang der Leistungen vergleichbar mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (U- und J- Untersuchungen) sind ausdrücklich vom Leistungsumfang nach § 4 Abs. 1 AsylbLG erfasst. In einigen Bundesländern sind aufgrund von Landesregelungen einzelne dieser Untersuchungen für alle Kinder unabhängig vom AsylbLG verpflichtend und meldepflichtig.

Notfallbehandlung

In medizinischen Notfällen darf eine Behandlung nicht von einer vorherigen Kostenklärung abhängig gemacht werden. Es gilt der Grundsatz, dass zunächst die Behandlung erfolgt und die Kostenfrage anschließend geklärt wird. Für die leistungsrechtliche Absicherung kommen insbesondere die Ansprüche nach §§ 4 und 6 AsylbLG in Betracht; § 6a AsylbLG betrifft demgegenüber die Erstattung von Aufwendungen anderer in Eilfällen.

Fachkräfte sollten dies sowohl den Betroffenen als auch – bei Bedarf – den behandelnden Einrichtungen wie Krankenhäuser, Praxen oder Rettungsdiensten gegenüber kommunizieren. Im Notfall gilt: erst behandeln, dann Kosten klären.

Auswirkungen der GEAS-Reform

Im Zuge der GEAS-Reformen verändern sich die Rahmenbedingungen der Leistungsgewährung teilweise. Das AsylbLG bleibt grundsätzlich die zentrale nationale Rechtsgrundlage für existenzsichernde Leistungen im Inland.

Neu ist jedoch eine stärkere Differenzierung nach Verfahrensart und Aufenthaltsstatus. Insbesondere für Personen, die ein unionsrechtliches Screening-, Asylgrenz- oder Rückkehrgrenzverfahren durchlaufen, gelten teilweise unmittelbar unionsrechtliche Vorgaben zur Aufnahme und – nach Abschluss eines Asylverfahrens – zur Rückkehr. Diese wirken aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts auf die nationale Leistungsgewährung ein und können die Anwendung des AsylbLG in diesen Konstellationen überlagern.

Der Anspruch auf Versorgung richtet sich in diesen Konstellationen somit nicht einheitlich nach dem AsylbLG, sondern nach den jeweils einschlägigen unionsrechtlichen Regelungen. Für das Asylgrenzverfahren ergeben sich die maßgeblichen Standards insbesondere aus der AufnRL, während im Rückkehrgrenzverfahren die Vorgaben des unionsrechtlichen Rückführungsregimes maßgeblich sind. Diese beziehen sich aber wiederum auf die Mindestversorgung entsprechend der AufnRL, wozu insbesondere Unterkunft, Ernährung und eine medizinische Grundversorgung zählen. Art und Umfang der Leistungen können sich gegenüber den regulären Grundleistungen nach §§ 3 und 3a AsylbLG unterschiedlich darstellen.

Versorgung im Screening-, Grenz- und Rückkehrgrenzverfahren

Im Screening-Verfahren richtet sich die Versorgung nicht nach dem nationalen Leistungsrecht des AsylbLG, sondern nach unionsrechtlich geprägten Mindeststandards, ohne dass die AufnRL bereits unmittelbar Anwendung findet. Die Versorgungsleistungen werden einrichtungsgebunden durch den zuständigen Mitgliedstaat bereitgestellt und beschränken sich regelmäßig auf eine existenzsichernde Versorgung, insbesondere in Form von Unterkunft, Verpflegung und medizinisch unerlässlicher Behandlung.

Im Asylgrenzverfahren richtet sich die Versorgung nach den unionsrechtlichen Aufnahmebedingungen der AufnRL, da es sich um ein Verfahren zur Prüfung eines Schutzantrags handelt. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, angemessene Lebensbedingungen einschließlich Unterkunft, Ernährung und Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Das nationale Leistungsrecht des AsylbLG ist dabei unionsrechtskonform anzuwenden.

Im Rückkehrgrenzverfahren findet die AufnRL keine unmittelbare Anwendung, da die betroffene Person nicht mehr den Status eines Antragstellenden auf internationalen Schutz hat und es sich um ein Verfahren zur Durchführung der Rückkehr handelt. Gleichzeitig ist im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften der GrenzRVO sicherzustellen, dass die unions- und grundrechtlichen Mindeststandards, insbesondere zur Wahrung der Menschenwürde, eingehalten werden. Dafür bezieht sich die GrenzRVO explizit auf die Einhaltung von Mindeststandards entsprechend der AufnRL.

Werden diese grundrechtlichen Minimalgarantien nicht eingehalten und Rechte der Betroffenen verletzt, wäre das unionsrechtswidrig. Die Einhaltung von Mindeststandards ist also vorgesehen, hängt jedoch von der tatsächlichen Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten bzw. der praktischen Realität ab.

Neue Leistungskürzungen

Das AsylbLG enthält mit § 1a ein eigenständiges System von Leistungseinschränkungen, das in den vergangenen Jahren schrittweise erweitert und durch das GEAS-Anpassungsgesetz weiter ausdifferenziert wurde.

Während § 1a AsylbLG ursprünglich vor allem auf bestimmte Fallkonstellationen im Zusammenhang mit einer Aufenthaltsbeendigung und der Mitwirkung an Rückführungsmaßnahmen abzielte, ist inzwischen eine Vielzahl unterschiedlicher Tatbestände hinzugekommen, die an ganz verschiedene Verhaltens- und Verfahrenssituationen anknüpfen.

Allen Leistungseinschränkungen ist gemeinsam, dass sie nicht automatisch eintreten, sondern eine behördliche Entscheidung im Einzelfall voraussetzen. Die Leistungen dürfen dabei grundsätzlich auf das sogenannte „unabdingbar Notwendige“ im Sinne von § 1a Abs. 1 AsylbLG reduziert werden. Dieses umfasst im Kern die Sicherstellung von Ernährung, Unterkunft, Körper- und Gesundheitspflege und bildet die Untergrenze der Leistungsgewährung.

Die älteren Regelungen des § 1a AsylbLG betreffen insbesondere Konstellationen, in denen die betroffene Person eine Aufenthaltsbeendigung beeinflusst oder verhindert. Hierzu zählen insbesondere Fälle, bei denen vorgegebene Mitwirkungshandlungen bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten unterlassen werden oder eine Abschiebung aus Gründen, die in der Verantwortung der betroffenen Person liegen, nicht durchgeführt werden kann. Ebenso ist eine Leistungseinschränkung möglich, wenn die Einreise allein erfolgt ist, um Sozialleistungen zu erhalten. Kernmerkmal dieser Tatbestände ist jeweils eine Zurechenbarkeit der Situation zur betroffenen Person, als Voraussetzung für eine Leistungseinschränkung.

Durch die Weiterentwicklung des § 1a AsylbLG und insbesondere durch das GEAS-Anpassungsgesetz ist der Anwendungsbereich deutlich erweitert worden. Neue Regelungen knüpfen verstärkt an das Verhalten innerhalb von Unterkünften sowie an verfahrensrechtliche Situationen im Kontext der europäischen Zuständigkeits- und Rückführungsregelungen an.

So wurde mit § 1a Abs. 7 AsylbLG ein eigenständiger Tatbestand geschaffen, der auf schwerwiegende Störungen der Ordnung in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften abzielt. Verhält sich eine leistungsberechtigte Person gewalttätig, bedroht andere oder beeinträchtigt die Ordnung erheblich, kann die zuständige Behörde die Leistungen für einen begrenzten Zeitraum von höchstens einem Monat auf das unabdingbare Notwendige reduzieren. Bei der Entscheidung muss die

Verhältnismäßigkeit auf den Einzelfall bezogen geprüft und mit einer spezifischen Begründung versehen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den Regelungen im Zusammenhang mit Überstellungsverfahren. § 1a Abs. 4 AsylbLG – in seiner durch das GEAS-Anpassungsgesetz fortentwickelten Form – betrifft insbesondere Personen, für die eine Überstellungsentscheidung nach der AMMVO ergangen ist und bei denen gleichzeitig eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG vorliegt. In diesen Fällen können Leistungen eingeschränkt werden, wenn eine Ausreise rechtlich zulässig, tatsächlich durchführbar und den Betroffenen zumutbar ist. Auch in diesen Fällen ist immer eine individuelle Prüfung erforderlich.

Damit wird das Leistungsrecht stärker an asylpolitische Steuerungsinstrumente und die Durchführung von Überstellungen innerhalb der EU gebunden. Hierbei ist auch eine individuelle Prüfung erforderlich; insbesondere ist zu berücksichtigen, ob eine Überstellung tatsächlich realisierbar ist und ob besondere Schutzbedarfe entgegenstehen.

Ergänzend hierzu regelt § 1a Abs. 9 AsylbLG weitere spezifische Konstellationen im laufenden Überstellungsverfahren und verdeutlicht die stärkere Verzahnung des Leistungssystems mit den europäischen Zuständigkeitsregelungen und Abschiebungsmechanismen.

Breite praktische Bedeutung hat zudem § 1a Abs. 8 AsylbLG, der an Pflichtverletzungen anknüpft. Danach können Leistungen abgesenkt werden, wenn Asylsuchende verbindlichen Anordnungen nach dem AsylG – etwa Aufenthalts-, Melde- oder Mitwirkungspflichten – nicht nachkommen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Pflichtverletzung der betroffenen Person zurechenbar ist und keine wichtigen oder rechtfertigenden Gründe entgegenstehen. Die Leistungseinschränkung besteht grundsätzlich so lange fort, wie die Pflichtverletzung andauert, und endet mit deren Beendigung.

Insgesamt führt die aktuelle Rechtslage zu einer deutlichen Ausweitung und Differenzierung der Leistungseinschränkungen. Diese sind inzwischen enger mit aufenthaltsrechtlichen Verfahrenssituationen, insbesondere im Kontext der AMMVO und der Abschiebung, verknüpft und setzen teilweise schon in früheren Verfahrensstadien an.

Gleichzeitig unterliegen alle Leistungseinschränkungen verfassungs- und unionsrechtlichen Grenzen. Maßgeblich ist insbesondere die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG folgt. Auch nach Unionsrecht, insbesondere nach Art. 20 AufnRL, sind Leistungseinschränkungen nur zulässig, wenn sie im Einzelfall erfolgen, verhältnismäßig sind und die grundlegenden Bedürfnisse – wie Ernährung, Unterkunft und Gesundheitsversorgung – weiterhin gesichert bleiben.

Vor diesem Hintergrund können Betroffene die sozialrechtlichen Entscheidungen überprüfen lassen. Hierfür stehen insbesondere Widerspruch (bei der Leistungsbehörde), Klage und einstweiliger Rechtsschutz (beides beim Sozialgericht) nach dem Sozialgerichtsgesetz als rechtsstaatliche Mittel zur Verfügung.

4 Kinderbetreuung

Kinder haben gemäß § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dieser Anspruch besteht grundsätzlich auch für asylsuchende Kinder im Rahmen des persönlichen Anwendungsbereichs nach § 6 SGB VIII. Ergänzend sind die Vorgaben des über- und zwischenstaatlichen Rechts zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 4 SGB VIII).

Die Leistungsberechtigung knüpft nicht allein an den rechtmäßigen oder geduldeten Aufenthalt, sondern insbesondere daran, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vorliegt. In Rechtsprechung und Literatur wird teilweise darauf abgestellt, ob ein nicht nur kurzfristiger Verbleib im Bundesgebiet zu erwarten ist; eine einheitliche Bewertung gibt es hierzu aber nicht (vgl. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 1–3 SGB VIII; Meysen et al. 2016).

Das SGB VIII ist kein klassisches Leistungsrecht, sondern gleichzeitig ein kindeswohlorientiertes Schutz- und Teilhaberecht. Vor diesem Hintergrund kann es in der Praxis zu einer funktionalen Auslegung kommen, bei der die Entscheidung weniger vom aufenthaltsrechtlichen Status abhängig gemacht wird als von der Frage, ob ein Kind tatsächlich im Bundesgebiet lebt, der Aufenthalt nicht nur kurzfristig ist und eine Zuweisung erfolgt ist. Das ist insofern gerechtfertigt, als § 6 SGB VIII kein

migrationspolitisches Steuerungsinstrument ist, sondern den Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe regelt bzw. das Kindeswohl in den Blick nimmt.

In der Verwaltungspraxis erfolgt der Zugang zu Leistungen der Kindertagesbetreuung häufig erst nach der kommunalen Zuweisung des Aufenthaltsortes. Fachkräfte sollten sich dieser Praxis bewusst sein, auch wenn ihre rechtliche Einordnung nicht in allen Konstellationen abschließend geklärt ist.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs sind die Kommunen verpflichtet, im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten (§ 80 SGB VIII). Zwar können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen Voranmeldefristen vorsehen (z. B. nach den jeweiligen Kita-Gesetzen der Länder). Diese Fristen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass asylsuchende Kinder von der Leistung ausgeschlossen werden und den Zugang unangemessen erschweren. Insbesondere dürfen unverschuldete Versäumnisse von Anmeldefristen, etwa aufgrund einer kurzfristigen Zuweisung oder fehlender Informationen im Ankunftsprozess, keine Zugangshürde zur Kindertagesbetreuung darstellen (vgl. Meysen et al. 2016).

Der Rechtsanspruch richtet sich auf die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots, nicht zwingend auf einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Einrichtung. Die zuständigen Träger haben jedoch im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen darauf hinzuwirken, dass der Anspruch der Kinder in angemessener Zeit und unter zumutbaren Bedingungen verwirklicht wird. |

5 Schule

In Deutschland gibt es keine bundesrechtlich einheitlich geregelte Schulpflicht. Die Gesetzgebungskompetenz für das Schulwesen liegt nach dem Grundgesetz bei den Bundesländern (Art. 30, Art. 70 GG). Entsprechend ist die Schulpflicht in den Schulgesetzen der einzelnen Länder geregelt.

In allen 16 Bundesländern gilt:

- eine allgemeine Schulpflicht für Kinder und Jugendliche,
- die Schulpflicht knüpft regelmäßig an Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt an,
- die Staatsangehörigkeit spielt dabei keine Rolle,
- die Schulpflicht umfasst in der Regel eine Vollzeitschulpflicht von neun oder zehn Jahren sowie eine anschließende Berufsschul- bzw. Teilzeitschulpflicht.

Damit gilt grundsätzlich: Kinder und Jugendliche, die sich dauerhaft oder faktisch in Deutschland aufhalten, unterliegen der Schulpflicht nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Beginn und Durchsetzung der Schulpflicht bei bestimmten Gruppen – insbesondere im Zusammenhang mit fluchtbedingtem Aufenthalt – von landesrechtlichen Besonderheiten abhängen können.

Auch geflüchtete Kinder und Jugendliche haben in Deutschland prinzipiell Zugang zu schulischer Bildung. Ob und ab wann für sie eine Schulpflicht besteht, ist aber nicht einheitlich geregelt, sondern unterscheidet sich zwischen den Bundesländern. Während in einigen Ländern die Schulpflicht unmittelbar mit dem gewöhnlichen Aufenthalt einsetzt, beginnt sie in anderen erst nach Ablauf bestimmter Fristen (z. B. drei oder sechs Monate nach Zuzug) oder nach der Zuweisung zu einer Kommune.

Insbesondere während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen bestehen in der Praxis häufig Einschränkungen beim Zugang zum Regelschulsystem. In vielen Bundesländern wird die Schulpflicht in dieser Phase nicht durchgesetzt oder erst nach der kommunalen Zuweisung realisiert. Stattdessen besteht oftmals lediglich ein eingeschränktes Recht auf schulische oder schulähnliche Bildungsangebote, das nicht dem regulären Schulbesuch entspricht.

In der Praxis führt dies dazu, dass der tatsächliche Zugang zum Regelschulsystem häufig verzögert erfolgt. Empirische Befunde zeigen, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche in vielen Fällen erst nach mehreren Monaten in eine reguläre Schule aufgenommen werden und dass der Zeitpunkt des Schulzugangs erheblich von landesrechtlichen Regelungen sowie administrativen Abläufen abhängt.

Nach Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die in Deutschland seit 1992 gilt, haben alle Kinder ein Recht auf Bildung. Dieses Recht ist nach Art. 2 UN-KRK diskriminierungsfrei (unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus oder rechtlichem Status ihrer Eltern) auszugestalten und gemäß Art. 3 UN-KRK vorrangig am Kindeswohl auszurichten.

Bis zum Inkrafttreten der GEAS-Reformen und der Anwendung der neuen AufnRL gilt zusätzlich Art. 14 Abs. 2 der früheren Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, minderjährigen Asylsuchenden spätestens drei Monate nach Stellung des Asylantrags Zugang zum Bildungssystem zu gewähren.

Trotz dieser Regelungen zeigen Ergebnisse der BiSKE-Studie der Universität Bremen, dass die tatsächlichen Wartezeiten deutschlandweit länger ausfallen. Die Studie dokumentiert, dass Kinder und Jugendliche in den Erstaufnahmeeinrichtungen mehrere Monate auf einen Schulplatz warten müssen. In einem erheblichen Anteil der Einrichtungen mit Regelschulangebot liegen die Wartezeiten zwischen drei und zehn Monaten. Ein Drittel der Einrichtungen melden, dass die Wartezeit nach Schulpflichtbeginn drei Monate beträgt. Auch bei schulbezogenen Bildungsmaßnahmen zeigen sich erhebliche Verzögerungen (vgl. Funck/Ciesielski 2025).

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende, die von einem Jugendamt in Obhut genommen werden und dadurch ihren dauerhaften Aufenthalt in einer Kommune haben, unterliegen regelmäßig der Schulpflicht. Sie müssen daher in eine passende allgemeinbildende oder berufsbildende Schule aufgenommen und dort regulär unterrichtet werden (vgl. ebd.).

Im Zuge der GEAS-Reform sollen die Standards für den Zugang zu schulischer Bildung für geflüchtete Kinder unionsweit vereinheitlicht und gestärkt werden. Nach Art. 16 AufnRL sollen minderjährige Asylsuchende möglichst frühzeitig Zugang zum Bildungssystem erhalten, grundsätzlich spätestens zwei Monate nach Stellung des Asylantrags und nur in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von drei Monaten.

Die praktische Umsetzung dieser Vorgaben bleibt den Mitgliedstaaten überlassen und kann in Deutschland entsprechende Anpassungen der schulrechtlichen Regelungen der Bundesländer erforderlich machen. Den Bundesländern wird empfohlen, ihre

Schulgesetze entsprechend anzupassen (vgl. Vorblatt Ausschussdrucksache 21(4)140 vom 23. Februar 2026).

Das vorgelagerte Screening-Verfahren kann faktisch den Zeitpunkt der Asylantragstellung beeinflussen und dadurch mittelbar den Zugang zur schulischen Bildung verzögern.

Auch im Rahmen der Grenzverfahren, die rechtlich mit der Fiktion der Nichteinreise verbunden sind, bleibt der Anspruch minderjähriger Asylsuchender auf Zugang zu Bildung nach unions- und völkerrechtlichen Vorgaben grundsätzlich bestehen. Inwieweit diese Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden, ist im Zuge der Anwendung der GEAS-Reformen zu beobachten.

6 Bildungs- und Teilhabepaket

Asylsuchende Familien in Deutschland können unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung für Schulausflüge, Lernmaterialien oder kulturelle Aktivitäten erhalten.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, bestehen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII. Für Familien, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, werden über die grundlegenden Leistungen hinaus zusätzliche Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt.

Der Inhalt und Umfang der Leistungen richten sich nach § 3 Abs. 4 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34, 34a und 34b SGB XII. Diese Leistungen umfassen beispielsweise die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen, die Übernahme von Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege sowie Leistungen für den persönlichen Schulbedarf.

Der Bedarf für Schulmaterialien wird bundesweit pauschal in zwei Teilbeträgen pro Schuljahr gewährt. Die Höhe des Betrags wird regelmäßig angepasst (derzeit 130 Euro zum Beginn des Schuljahres und 65 Euro zum zweiten Schulhalbjahr). Auch

notwendige Schülerbeförderungskosten können übernommen werden, sofern diese nicht bereits durch die Kommune oder den Schulträger getragen werden.

Darüber hinaus können bei Bedarf Kosten für ergänzende Lernförderung übernommen werden, wenn diese erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können zudem Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe in Höhe von derzeit bis zu 15 Euro monatlich erhalten, etwa für Mitgliedschaften in Sportvereinen, Musikunterricht oder vergleichbare Freizeitangebote.

Leistungen zur Bildung und Teilhabe sind gesetzlich geregelte Ansprüche, werden jedoch nicht automatisch gewährt, sondern müssen in der Regel beantragt werden. Fachkräfte spielen daher eine wichtige Rolle bei der Information der Betroffenen, der Unterstützung bei der Antragstellung sowie gegebenenfalls bei der Durchsetzung der Leistungen gegenüber den zuständigen Behörden.

Zuständig für die Entgegennahme und Entscheidung über die Anträge von Asylsuchenden ist meistens das örtlich zuständige Sozialamt, das auch für die Gewährung der Leistungen nach dem AsylbLG verantwortlich ist. In vielen Kommunen stellen Städte oder Landkreise die entsprechenden Antragsformulare über ihre Internetportale zur Verfügung. Diese können dort heruntergeladen oder teilweise auch online ausgefüllt werden.

In einigen Kommunen erfolgt die Antragstellung organisatorisch gebündelt über spezielle Stellen (z.B. Abteilungen für Bildung und Teilhabe oder das Jobcenter in Auftragsverwaltung). Eine bundesweite Übersicht über zuständige Anlaufstellen stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verfügung. Diese ist abrufbar unter: [Regionale Anlaufstellen Bildungspaket - BMAS](#).

Im Kontext der GEAS-Reform können insbesondere in Verfahren an den Außengrenzen Rahmenbedingungen bestehen, die den Zugang zu Leistungen der Bildung und Teilhabe einschränken. In diesen Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang entsprechende Leistungen gewährt werden.

Selbst bei bestehendem Anspruch kann die tatsächliche Inanspruchnahme faktisch verhindert sein, etwa durch kurze Aufenthaltsdauer oder eingeschränkte Bewegungsfreiheit.

7 Arbeitsmarktzugang

Das System des Arbeitsmarktzugangs bleibt auch durch das neue GEAS im Kern bestehen. Es gibt kein komplett neues System ab dem 12.06.26, aber punktuelle Anpassungen. Der Zugang von Asylsuchenden zum Arbeitsmarkt ist im deutschen Recht kein rein fristgebundenes System, sondern wird durch eine Kombination aus Aufenthaltsstatus, Verfahrensstand sowie spezifischen gesetzlichen Tatbeständen bestimmt. Mit den Neuregelungen zum 12.06.26 hat sich dieser Zusammenhang weiter verstärkt: Der Arbeitsmarktzugang ist nun noch deutlicher an die jeweilige Funktion und Zielrichtung des Asylverfahrens gekoppelt.

Arbeitsverbot in den ersten Monaten

Personen, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen während dieser Zeit grundsätzlich keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Dieses Arbeitsverbot ist nicht starr an eine bestimmte Frist gebunden, sondern besteht für die Dauer der Wohnverpflichtung und kann daher auch länger als mehrere Monate andauern (§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG).

Abweichend hiervon ist eine Beschäftigung grundsätzlich drei Monate nach der Registrierung des Asylantrags zu erlauben, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört insbesondere, dass das Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist und die Bundesagentur für Arbeit – soweit erforderlich – zustimmt (§ 61 Abs. 1 S. 2 Nr.1 und 2 AsylG n.F.).

Die Wartefrist wird auf sechs Monate verlängert, wenn entweder ein Aufnahmegesuch (Art. 39 AMMVO) oder eine Wiederaufnahmemitteilung (Art. 41 AMMVO) übermittelt wurde (§ 61 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AsylG n. F.). Gleiches gilt, wenn der betroffenen Person bereits in einem anderen Mitgliedsstaat internationaler Schutz gewährt wurde, es sei denn, Deutschland ist verpflichtet ein weiteres Asylverfahren durchzuführen (§ 61 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AsylG n. F.).

Eine Arbeitserlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn die betroffene Person ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht nachgekommen ist (§ 61 Abs. 1 S.4 AsylG n.F.).

Für Asylsuchende, die nicht (mehr) in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen, kann die Ausländerbehörde nach einer Wartefrist von drei Monaten seit Beginn des gestatteten Aufenthalts in Deutschland die Aufnahme einer Beschäftigung erlauben (§ 61 Abs. 2 S.1 AsylG). Diese Entscheidung erfolgt im Ermessen der Behörde und setzt grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit oder deren Entbehrlichkeit voraus (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG i. V. m. § 4a Abs. 4 AufenthG).

Unabhängig davon gilt weiterhin, dass Personen aus sogenannten sicheren Herkunftstaaten während des Asylverfahrens grundsätzlich keine Beschäftigung aufnehmen dürfen (§ 61 Abs. 2 S.4 AsylG).

Änderungen durch die GEAS-Reform

Durch die GEAS-Reform wird der Arbeitsmarktzugang stärker vom jeweiligen Verfahrenskontext abhängig. Zwar sieht der Art. 17 Abs.1 der neuen AufnRL vor, dass ein Zugang zum Arbeitsmarkt spätestens nach sechs Monaten ermöglicht werden muss, sie überlässt den Mitgliedstaaten allerdings Spielräume bei der konkreten Ausgestaltung.

In der Praxis führt das zu einer stärkeren Differenzierung:

Aufnahmeeinrichtungen:

Der Arbeitsmarktzugang bleibt an die Wohnverpflichtung gebunden und kann dadurch weiterhin eingeschränkt sein (§ 61 Abs. 1 AsylG).

Überstellungsverfahren (AMMVO):

In diesen Fällen steht zunächst die Durchführung einer Abschiebung in einen anderen Mitgliedstaat im Vordergrund. Der Zugang zum Arbeitsmarkt verzögert sich in diesen Fällen regelmäßig, da die Frist für die Beschäftigungserlaubnis sechs Monate beträgt (§ 61 Abs. 1 S. 3 AsylG n. F.).

Beschleunigte Verfahren und Grenzverfahren:

Eine Erlaubnis zur Beschäftigung wird in diesen Fällen nicht erteilt bzw. eine bereits erteilte Erlaubnis kann widerrufen oder zurückgenommen (§ 61 Abs. 1 AsylG n. F. i. V. m. Art. 42 AsylVfVO).

Rückkehrgrenzverfahren:

Diese Verfahren dienen der Vorbereitung der Ausreise. Auch hier ist ein Zugang zum Arbeitsmarkt regelmäßig ausgeschlossen (systematische Anwendung des § 61 Abs. 1 AsylG).

Damit verschiebt sich die Bedeutung des Arbeitsmarktzugangs teilweise: Er hängt nicht mehr in erster Linie von zeitlichen Fristen ab, sondern stärker von der jeweiligen Situation und Zielrichtung des Verfahrens.

Verfahren zur Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis

Sobald kein Beschäftigungsverbot mehr besteht, wird in der Aufenthaltsgestattung in der Regel vermerkt, dass die Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt ist. Asylsuchende können ab diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Ausländerbehörde eine arbeitsplatzbezogene Beschäftigungserlaubnis beantragen. Für diesen Antrag wird der Vordruck [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#) benötigt, der von der Arbeitsstelle auszufüllen und zu unterschreiben ist.

Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an die Bundesagentur für Arbeit weiter, welche innerhalb von zwei Wochen prüfen soll, ob die Arbeitsbedingungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ablehnende Stellungnahme, gilt die Zustimmung als erteilt (§ 36 Abs. 2 BeschV). Das bedeutet, die Erlaubnis gilt nur für die konkrete Arbeitsstelle in dem jeweiligen Betrieb (§§ 39 ff. AufenthG). Wird die Arbeitserlaubnis erteilt, wird dies ebenfalls in der Aufenthaltsgestattung (oder auch Duldung) vermerkt.

Besonderheiten bei einer Ausbildung

Rein schulische Berufsausbildungen können während des laufenden Asylverfahrens auch ohne Zustimmung der Ausländerbehörde aufgenommen werden, da sie nicht als Erwerbstätigkeit gelten. Für eine betriebliche Ausbildung ist grundsätzlich eine

Beschäftigungserlaubnis erforderlich. Eine Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde (§ 61 Abs. 2 AsylG).

Besteht kein Arbeitsverbot, wird der Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung in der Praxis oft zugestimmt, da ein öffentliches Interesse an der Besetzung verfügbarer Ausbildungsplätze besteht. Ein einklagbarer Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis folgt daraus aber nicht.

8 Gewaltschutz

Alle Menschen haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Dieses Recht leitet sich insbesondere aus den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland (u. a. EMRK, UN-Kinderrechtskonvention) sowie aus dem Grundgesetz (insbesondere Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG) ab. Hieraus folgt eine staatliche Schutzpflicht, die auch die Unterbringung und Versorgung asylsuchender Menschen umfasst.

Im Kontext von Einrichtungen für Asylsuchende sind die zuständigen Behörden und die mit dem Betrieb beauftragten Träger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet, geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt vorzubeugen, Risiken zu minimieren und auf Gefährdungslagen angemessen zu reagieren.

Für die praktische Ausgestaltung des Gewaltschutzes existieren fachliche Standards, insbesondere die Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften (vgl. BMFSFJ/UNICEF 2021). Diese haben keinen unmittelbaren Gesetzesrang, konkretisieren jedoch anerkannte fachliche Anforderungen an Prävention, Intervention und Nachsorge.

Zu den zentralen Elementen gehören insbesondere:

- die Entwicklung und fortlaufende Umsetzung eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepts,
- die Etablierung klarer Verfahrensabläufe bei Verdachts- und Gefährdungsfällen,
- die Gewährleistung sicherer und bedarfsgerechter Unterbringungsbedingungen,

- die Sicherstellung des Zugangs zu unabhängiger Beratung und externer Unterstützung,
- der Aufbau verbindlicher Kooperationsstrukturen mit Fachstellen und Behörden,
- die Benennung einer für Gewaltschutz zuständigen oder koordinierenden Funktion.

Fachkräfte tragen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten sowie der organisatorischen Vorgaben ihrer Träger zur Umsetzung dieser Maßnahmen bei.

Europarechtliche Vorgaben

Die Neufassung der AufnRL sieht keine ausdrückliche Verpflichtung zur Einführung eines einheitlichen Schutzkonzepts vor, formuliert jedoch mehrere verbindliche Anforderungen, die strukturierte Schutzmaßnahmen faktisch voraussetzen.

Handlungsleitend sind insbesondere:

- Art. 21 und 22: Identifizierung und Berücksichtigung besonderer Aufnahmebedarfe
- Art. 18: Ausgestaltung der Aufnahmebedingungen
- Art. 23 und 24: Schutz von Minderjährigen und unbegleiteten Minderjährigen

Aus der Zusammenschau dieser Anforderungen ergibt sich die Notwendigkeit beziehungsweise jedenfalls die fachliche Erwartung, geeignete strukturierte Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Asylsuchender vorzuhalten.

Im Zuge der Umsetzung der GEAS-Reform wurden die europäischen Vorgaben in deutsches Recht überführt, insbesondere durch § 44 Abs. 2 AsylG n. F., der die Länder verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen in Unterkünften vorzusehen.

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche zählen zu den besonders schutzbedürftigen Personen im Sinne des Aufnahme- und Jugendhilferechts. Aufgrund ihres Alters sind sie einem erhöhten Risiko für Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung ausgesetzt.

Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende besteht eine originäre Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Das Jugendamt ist insbesondere verantwortlich für:

- die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII),
- die Unterbringung in geeigneten Einrichtungen,
- die Sicherstellung von Schutz, Förderung und Betreuung.

In Unterkünften, in denen sich begleitete Minderjährige aufhalten, ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Kinderschutzbelange berücksichtigt werden. Hierzu gehört vor allem:

- die Entwicklung und Anwendung einrichtungsspezifischer Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen,
- die Sensibilisierung und Qualifizierung des Personals,
- die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt.

Zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen sind neben den unterkunftsspezifischen Verfahren und internen Abläufen verbindliche Kooperationsvereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt üblich. Diese können insbesondere Zuständigkeiten, Meldewege und Verfahren der Gefährdungseinschätzung konkretisieren.

Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind die vorgesehenen Verfahren anzuwenden und das Jugendamt einzubeziehen. Kindeswohlgefährdung umfasst neben körperlicher und psychischer Gewalt auch Vernachlässigung sowie starke Überforderung der Erziehungsberechtigten.

Schutz von Frauen

Frauen können aufgrund geschlechtsspezifischer Gewalt- und Diskriminierungsrisiken einen besonderen Schutzbedarf aufweisen.

Zu den fachlichen Anforderungen gehören insbesondere:

- die Bereitstellung niedrigschwelliger und möglichst vertraulicher Zugänge zu Unterstützung,
- die Sensibilisierung für unterschiedliche Formen geschlechtsspezifischer Gewalt,
- die Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen und Frauenhäusern.

Bei konkreten Gefährdungslagen können sowohl interne Maßnahmen (z. B. Umverteilung innerhalb der Einrichtung) als auch externe Unterbringungsoptionen (z. B. Frauenhaus, alternative Unterkunft) erforderlich sein.

Gewaltbetroffene Frauen können sich an spezialisierte Beratungsstellen wenden. Dazu gehören unter anderem Frauenhäuser, Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt sowie das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Nummer 116 016 (rund um die Uhr, anonym, in vielen Sprachen). Diese Stellen bieten vertrauliche Unterstützung, helfen bei Sicherheitsplanungen und unterstützen bei der Suche nach einem sicheren Ort.

Anlaufstellen für Betroffene, Fachkräfte, Angehörige finden sich hier: [Hilfe und Beratung bei Gewalt - BMBFSFJ](#)

Schutz von queeren Asylsuchenden

In der Neufassung der AufnRL werden queere Asylsuchende als besonders schutzbedürftige Personengruppe genannt. Die Notwendigkeit besonderer Schutzmaßnahmen ergibt sich aus ihrer spezifischen Vulnerabilität, die insbesondere aus gesellschaftlicher Stigmatisierung sowie erhöhter Gefährdung durch Diskriminierung und Gewalt resultiert.

Seit 2016 gibt es in Deutschland bundesweite Mindeststandards zum Schutz von Menschen in Asylunterkünften, die als fachliche Leitlinien zur Verhinderung von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch dienen. In den Folgejahren wurden sie regelmäßig überarbeitet und erweitert, insbesondere für besonders schutzbedürftige Gruppen wie queere Asylsuchende sowie Asylsuchende mit Behinderungen und Traumafolgestörungen.

2021 wurden die Mindeststandards an veränderte rechtliche und fachpolitische Rahmenbedingungen angepasst, um den Gewaltschutz strukturell zu stärken. Sie werden weiterhin fortlaufend weiterentwickelt (vgl. BMFSFJ/UNICEF 2021).

Die zu erfüllenden Standards und spezifische Schutzmaßnahmen sind insbesondere:

- diskriminierungssensibler Umgang,
- niedrigschwellige und vertrauliche Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten
- Berücksichtigung besonderer Bedarfe bei der Unterbringung (z. B. Schutzräume, alternative Unterbringung),
- Zugang zu spezialisierten Beratungsstellen.

Zu den spezifischen Beratungsangeboten zählen unter anderem:

- LSVD (Lesben- und Schwulenverband Deutschland) für Beratung, rechtliche Unterstützung und politische Interessenvertretung
- Queer Refugees Deutschland: bundesweites Netzwerk mit Informationen, Community-Anbindung und niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten speziell für queere Geflüchtete.

9 Rolle und Handlungsmöglichkeiten für (neue) Fachkräfte in der Beratung von Asylsuchenden

Die Beschreibungen der vorangegangenen Kapitel machen deutlich, wie stark gesetzliche Vorgaben und behördliche Praxis die Lebensbedingungen von Asylsuchenden und ihre Teilhabemöglichkeiten prägen. Deutlich wurde auch, dass das europäische Asyl- und Aufnahmesystem weiter ausdifferenziert wurde, insbesondere in Bezug auf bestimmte Personengruppen, Verfahrensarten und Unterbringung. Die Beratung von Asylsuchenden bewegt sich daher immer in einem psychosozialen Kontext, da psychische Verfassung und individuelle Problemlagen nicht losgelöst von sozialen Bedingungen betrachtet werden können. Psychosoziale Beratung im Arbeitsfeld Flucht-migration bedenkt demnach zum einen soziale Faktoren wie fluchtauslösende Ereignisse, die Bedingungen während der Flucht sowie die Lebensbedingungen nach der Ankunft.

Diese Aspekte betreffen existenzielle Lebensgrundlagen, gesellschaftliche Strukturen und Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe. Zum anderen berücksichtigt und adressiert psychosoziale Beratung psychologische Faktoren, die eng mit diesen sozialen Bedingungen verbunden sind. Dazu gehören das Zurechtfinden in einem neuen Umfeld, eigene Einstellungen und Wahrnehmungen, das Selbstbild sowie der Umgang mit belastenden Erfahrungen. Auch starker Stress, Ängste und neue Herausforderungen beeinflussen das psychische Erleben der Betroffenen maßgeblich.

Fachkräfte sollten sich bewusst sein, dass sie in Beratungsgesprächen – meist indirekt – mit der psychosozialen Situation und den Gefühlen ihres Gegenübers in Kontakt kommen. Die genannten sozialen und psychologischen Faktoren haben einen großen Einfluss auf die Gesundheit und die Lebenslagen von Asylsuchenden. Daher sollte die Beratung thematisch vorsichtig, sensibel und sprachlich achtsam gestaltet werden. Der systemische Blick, der die bisherigen Ausführungen prägt, sollte auch für (neue) Fachkräfte handlungsleitend sein.

Ziele und Professionalität psychosozialer Beratung

Das Ziel psychosozialer Beratung von Asylsuchenden ist grundsätzlich, unter erschwerten Lebensbedingungen eine Verbesserung der Lebensumstände sowie einen besseren Umgang mit diesen zu ermöglichen. Aus psychosozialer Perspektive nehmen Fachkräfte dabei keine (psycho-)therapeutische Rolle ein. Insbesondere erfolgt keine konfrontative Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse. Im Vordergrund steht eine stabilisierende, informierende sowie ziel- und lösungsorientierte Beratung.

Psychosoziale Beratung versteht sich dabei nicht nur als Entscheidungshilfe oder Wissensvermittlung, sondern umfasst darüber hinaus weitergehende unterstützende Funktionen. Sie verfolgt einen fördernden und präventiven Ansatz, unterstützt bei der Problembewältigung und stärkt die Handlungsfähigkeit in Krisensituationen. Dabei knüpft sie an den Ressourcen und Lebenswelten der Ratsuchenden an. Ziel ist es, neue Kraft und Perspektiven zu eröffnen sowie Gefühle von Macht- und Kontrollverlust, Desorientierung, Unsicherheit, Demoralisierung und Hoffnungslosigkeit zu verringern (vgl. Nestmann 2008: 6ff.).

Psychosoziale Beratung befasst sich sowohl mit sozialen Problemlagen als auch mit dem emotionalen Erleben der Ratsuchenden, ohne diese therapeutisch zu bearbeiten. Sie folgt der Erkenntnis, dass die unterstützende Auseinandersetzung mit persönlichen Problemen, die aus gesellschaftlichen Bedingungen entstehen, immer auch persönliche und intime Sphären der Ratsuchenden berührt (vgl. Großmaß 2007: 100).

Die Verbesserung der Lebensumstände der betroffenen Asylsuchenden durch Beratung baut nur dann auf einem professionellen Grundstein auf, wenn sie einer menschenrechtsorientierten Einstellung folgt. Beratung als Teil des Feldes Sozialer Arbeit folgt ethischen Prinzipien – sie sollte Werte wie Freiheit, Gerechtigkeit, Emanzipation, Selbstgestaltung, Anerkennung, Solidarität, Verantwortung, Partizipation und soziale Gerechtigkeit vertreten bzw. einem systemischen Menschenrechtsparadigma unterliegen (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 20ff.).

Zusätzlich zum Grundverständnis braucht es interdisziplinäres migrationswissenschaftliches Wissen, rechtliches Kontextwissen und beratungsmethodisches Handlungswissen. Da der Arbeitsbereich von ständig wechselnden rechtlichen Vorschriften und komplexer Unübersichtlichkeit geprägt ist, braucht es außerdem einen

passenden Umgang mit fehlendem Wissen. Dieser Umgang beinhaltet zum einen die Notwendigkeit einer ständigen Professionalisierung; zum anderen sollten Beratungskräfte offen besprechen, wenn sie sich inhaltlich unsicher sind. Im Zweifel müssen sie neue Beratungsinhalte vor- und nachbereiten oder Ratsuchende erst in Folgeterminen zu Themen beraten, bei denen sich Unklarheiten oder Unsicherheiten ergeben haben.

Eine psychosoziale Beratung, die von migrationspädagogischen Sichtweisen geprägt ist, erwartet von Beratungskräften eine rassismuskritische und selbstreflexive Haltung. Dazu zählt, gesellschaftliche Machtverhältnisse – inklusive der eigenen Verwicklung in diese – kritisch zu analysieren und zu reflektieren (vgl. Mecheril 2013: 16; Mecheril 2016: 11 ff.). Rassistische Zuschreibungen sowie Paternalisierungen und Viktimisierungen gegenüber Klient:innen sollten vermieden werden. Ebenfalls ist die eigene Heroisierung problematisch (vgl. Seukwa 2016: 198). Dadurch werden Über- und Unterordnungsverhältnisse verstärkt. Individuelle Bedarfe, Lebenslagen und Aussagen der Ratsuchenden sollten stattdessen im Mittelpunkt der jeweiligen Beratungssituation stehen und Machtverhältnisse soweit möglich abgebaut werden. Dabei geht es um die Schaffung von Entscheidungsspielräumen, Autonomie und Abbau von Wissenshierarchien.

Professionelle Beratungsgespräche basieren auf einer empathischen, offenen Gesprächsführung, Feinfühligkeit sowie einer stimmigen Gestik und Mimik. Diese kommunikativen Kompetenzen schaffen zentrale Voraussetzungen für gelingende Beratungssituationen. Neben Haltung, Reflexivität und kommunikativer Kompetenz ist allerdings vor allem das fachspezifische Wissen sowie dessen fallbezogene und verständliche Vermittlung ausschlaggebend für den Wert der Beratung. Durch das Zusammenspiel dieser Kompetenzen entfaltet sich professionelle (psychosoziale) Beratung von Asylsuchenden.

Wissen und Rollen in der Beratung unter GEAS-Bedingungen

Das spezifische Wissen über das Asyl- und Aufnahmesystem kann unter Umständen eine entscheidende Wirkung für den weiteren Lebensverlauf der Asylsuchenden in der Beratung entfalten. Beratungskräfte übernehmen in den bisher genannten

Zusammenhängen des Asyl- und Aufnahmesystems eine wichtige Brückenfunktion. Sie entscheiden nicht über Verfahren, können aber dazu beitragen, dass Rechte fallbezogen vermittelt und eingehalten werden und dass besondere Schutzbedarfe erkannt, verstanden und weitergeleitet werden.

Beratungskräfte tragen dazu bei, komplexe Verfahrensabläufe verständlicher und gesundheitliche oder psychosoziale Problemlagen sichtbarer zu machen. Sie unterstützen Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer rechtsstaatlichen, demokratischen Möglichkeiten. Gerade unter Bedingungen beschleunigter Verfahren kommt ihnen und der Genauigkeit ihrer Arbeit eine hohe Bedeutung zu, weil schon geringe Verzögerungen oder Missverständnisse gravierende Folgen für den weiteren Verfahrensverlauf haben können.

Die engen zeitlichen Vorgaben nach der GEAS-Reform stellen insbesondere für vulnerable oder traumatisierte Personen eine große Hürde dar und können die effektive Wahrnehmung von Rechtsschutz erschweren. Daher sollten Asylsuchende durch Beratungskräfte frühzeitig über Fristen informiert und bei Bedarf an spezialisierte Anwaltskanzleien oder Beratungsstellen verwiesen werden. Wenn Asylsuchende um die Erklärung eines Bescheids bitten, sollten Beratungskräfte insbesondere auf das Zustellungsdatum, die getroffene Entscheidung, deren Begründung sowie die Rechtsmittelbelehrung einschließlich der dort benannten Fristen achten und diese Angaben in verständlicher Sprache erläutern – ggf. unter Hinzunahme von geeigneter Sprachmittlung.

Juristische Einzelfragen und konkrete Handlungsschritte sollten spezialisierten Beratungskräften und Anwaltskanzleien vorbehalten bleiben. Gleichzeitig sollten Beratungskräfte grundsätzlich in der Lage sein, die Dringlichkeit eines Bescheids einzuschätzen und eine erste Orientierung zu geben, um Betroffene passend weiterleiten zu können.

Zugleich stehen Beratungskräfte selbst unter erhöhtem Druck: Sie müssen in kurzer Zeit Vertrauen aufbauen, Schutzbedarfe erkennen, gegebenenfalls medizinische oder psychologische Abklärungen anstoßen und zwischen rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Unterstützungssystemen vermitteln. Wo hierfür Zeit, Zugänge und Kooperationsstrukturen fehlen, steigt das Risiko, dass besonders

belastete Asylsuchende im Verfahren nicht angemessen erfasst werden. Umso wichtiger sind verlässliche Verweisungsstrukturen, interdisziplinäre Zusammenarbeit und ausreichend ausgestattete vertrauliche Beratungsangebote.

Das gilt in besonderer Weise für Personen, die sich in einem Asylgrenzverfahren, Rückkehrgrenzverfahren oder Haft befinden. Die Kombination aus räumlicher Einschränkung, Zeitdruck, Verfahrensunsicherheit und drohender Abschiebung kann psychosoziale Belastungen erheblich verstärken. Kinder, Jugendliche, Familien und traumatisierte Erwachsene reagieren möglicherweise mit Angst, Rückzug, Schlafstörungen, Reizbarkeit, Konzentrationsproblemen oder akuten Krisen bis hin zur Suizidalität. Psychische Belastungen können die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Verfahrensrechten stark beeinträchtigen.

Handlungsaufträge für Beratungskräfte

Beratung in diesem Feld braucht daher eine doppelte Perspektive: Sie muss sowohl psychosozial stabilisieren als auch verfahrensbezogen orientieren. Dazu gehört insbesondere,

- Belastungsanzeichen ernst zu nehmen,
- Hinweise auf Vulnerabilität sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren,
- Betroffene über Rechte, Fristen und Unterstützungswege verständlich zu informieren,
- bei Bedarf an medizinische, psychotherapeutische, jugendhilferechtliche oder anwaltliche Stellen weiterzuvermitteln und
- die Grenzen der eigenen Rolle klar zu benennen.

Im Bereich der Gesundheitsversorgung kommt Beratungskräften vor allem eine Informations- und Vermittlungsfunktion zu. Vielen Asylsuchenden ist das deutsche Gesundheitssystem mit seinen spezifischen Regelungen des AsylbLG nicht bekannt. Häufig können sie behördliche Bescheide nicht ausreichend erfassen oder stoßen aufgrund von Sprachbarrieren, Wartezeiten und bürokratischen Anforderungen auf Zugangsprobleme.

Typische Aufgaben in der Beratung sind daher,

- über die Grundstruktur der Gesundheitsversorgung nach dem AsylbLG zu informieren,
- gemeinsam mit den Betroffenen bestehende oder vermutete Behandlungsbedarfe zu klären,
- bei der Antragstellung auf Kostenübernahme unter Verweis auf § 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG oder – wenn zutreffend – § 2 AsylbLG zu unterstützen,
- auf die Bedeutung qualifizierter Atteste und Stellungnahmen zur Begründung von Leistungsansprüchen hinzuweisen,
- im Falle von Leistungsablehnungen bei Bedarf an spezialisierte Beratungsstellen oder anwaltliche Vertretung zu vermitteln,
- sowie auf einen (trauma-)sensiblen Umgang mit psychischen Belastungen hinzuwirken.

Gerade bei vulnerablen Asylsuchenden sollten Gesundheitsfragen nicht isoliert und rein klinisch betrachtet werden. Faktoren wie Unterbringungssituation, aufenthaltsrechtliche Unsicherheit, familiäre Trennung, Erfahrungen von Gewalt oder Diskriminierung sowie fehlende soziale Stabilität stehen häufig in engem Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand und dem Zugang zu medizinischer Versorgung.

Wo es ggf. tiefgehende, spezialisierte Beratung braucht, etwa zu den Rechten queerer, gewaltbetroffener oder unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender, empfiehlt es sich, frühzeitig an geeignete Stellen zu vermitteln oder sie einzubinden.

Nicht jede Beratungsstelle und jede Beratungskraft kann zu jedem Themenkomplex gleich professionell beraten. Daher empfiehlt sich, allgemeines rechtliches und beratungsspezifisches Wissen als Grundlage aufzubauen und sich dann weitergehend zu spezialisieren. Dies kann ein Fokus auf bestimmte Gruppen oder Fallkonstellationen sein, wie z.B. die Beratung von gewaltbetroffenen Asylsuchenden, AMMVO-Fällen, inhaftierten Personen oder (unbegleiteten) Kindern und Jugendlichen. So wird sichergestellt, dass Beratungsfehler möglichst vermieden und Überforderungen auf Seiten der Beratungskräfte abgefedert werden.

Besonderheiten in der Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien

In der Beratung von (unbegleiteten) Kindern und Jugendlichen sowie von Familien gelten besondere rechtliche Vorgaben und fachliche Anforderungen. Junge Menschen müssen über die für sie relevanten Regelungen in einer Weise informiert werden, die sich an ihren entwicklungsbezogenen Voraussetzungen orientiert. Informationen sollten vereinfacht, alltagsnah und stets alters- und kindgerecht vermittelt werden, um Überforderung zu vermeiden. Es kann hilfreich sein, Beratungsgespräche mit jungen Asylsuchenden gezielt vorzubereiten. Dabei sollte vorab überlegt werden, welches altersgerechte Vokabular, welche Erklärungsformen und welche methodischen Zugänge geeignet sind, um Verständnis zu fördern und Überforderung zu vermeiden.

Asylentscheidungen und auch daran anschließende Beratungssituationen stellen für junge Menschen häufig tiefgreifende Einschnitte in ihre Lebenswirklichkeit dar. Beratungskräfte sollten sich der hohen Bedeutung bewusst sein, die jedes Wort, jede Haltung und jede Verhaltensweise für Asylsuchende haben kann – insbesondere in einem jungen Alter. Das erlebte Leid sollte anerkannt und ernst genommen werden. Gleichzeitig sollte psychosoziale Beratung nicht in der reinen Anerkennung von Leid verharren, sondern darauf abzielen, Bewältigungsstrategien zu stärken und neue Perspektiven sowie Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Weiterführende Informationen zu den Anforderungen an professionelle Beratung und Methodik bzw. Abläufen in der Beratung bietet die folgende Veröffentlichung:

IBIS e. V. (2026): "Die psychosoziale Beratung und Identifizierung von vulnerablen Asylsuchenden. Mit besonderem Blick auf Kinder, Jugendliche und Familien im Asyl-, Aufnahme- und Versorgungssystem. Broschüre zur Einführung in Hintergründe und Beratungsmethodik für (neue) Fachkräfte".

Diese Broschüre sowie weitere Informationen zu GEAS finden sich in der Rubrik „[Wissenswertes](#)“ für Beratungskräfte auf der Homepage von IBIS e.V.

Beratung als Möglichkeit zur Erweiterung gesellschaftlicher Teilhabe

Neben besonders komplexen Beratungsfeldern (z. B. asyl-, aufenthalts- und sozialrechtliche Fragestellungen, Gesundheit, Rechtsschutz, Abschiebung oder Haft) ist auch die Beratung zur Erweiterung gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe sowie zu Bildungs- und Arbeitsmarktzugängen wichtig. Beratungsthemen wie Sprache, Schule, Arbeit, Kinderbetreuung, Soziokultur etc. sind bedeutsame Herausforderungen im Alltag und stehen teilweise im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Zukunftsaussichten.

Das Asylrecht bzw. AsylG kennt zwar grundsätzlich keinen Einfluss sozialer Teilhabe bzw. Integrationsleistungen auf die Zuerkennung von Schutz; relevant sind insbesondere sicherheitsrechtliche Aspekte, etwa bei erheblichen Straftaten oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit. Wird ein Asylantrag abgelehnt, eröffnet jedoch das AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere im Rahmen sogenannter Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, 25b AufenthG etc.) – rechtliche Möglichkeiten zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis für Menschen mit einer sogenannten Duldung. Daher ist es sinnvoll, in der Beratung von Asylsuchenden frühzeitig über realistische, beeinflussbare oder auch fehlende Zukunftsoptionen zu sprechen, um falsche Erwartungen zu vermeiden. Nur so entsteht ein realistisches Bild von Beratungszielen und Zukunftsaussichten. Um diese rechtlich beurteilen zu können, braucht es allerdings viel Fach- und Erfahrungswissen.

Beratungsstellen können sich auf bestimmte Themenfelder spezialisieren. Gleichzeitig können Beratungskräfte – insbesondere bei komplexen rechtlichen Fragestellungen – gegen Ende von Gesprächen bewusst entlastende und ressourcenstärkende Themen einbeziehen.

Eine zentrale Herausforderung und zugleich ein anspruchsvoller Beratungsansatz besteht darin, auch unter stark einschränkenden Bedingungen gemeinsam nach Handlungsmöglichkeiten zu suchen und Rechte geltend zu machen, die zunächst verschlossen zu sein scheinen.

10 Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Die Leistungen des Bildungspakets, 01.01.2024. Online verfügbar unter: [Die Leistungen des Bildungspakets - BMAS](#) [zuletzt aufgerufen am 11.05.2026].

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e.V. (2017): Arbeitshilfe zur Beantragung der Kostenübernahmen von Therapien mit minderjährigem Geflüchteten und jungen Volljährigen. Online verfügbar unter: [BumF_BAfF-Arbeitshilfe-Therapie-Jugend.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am 13.05.2026].

Deutscher Bundestag (2026): Vorblatt Ausschussdrucksache 21(4)140: Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 23. Februar 2026 zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung: GEAs-Anpassungsgesetz und GEAS-Anpassungsgesetz. BT Drucksachen 21/1848, 21/1850. Online verfügbar unter: [Vorblatt Ausschussdrucksache 21\(4\)140](#) [zuletzt aufgerufen am 11.05.2026].

Funck, J.B. und Ciesielski, M (2025): Bildungsrechte und Schulbildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen – Verfügbarkeit und Zugänglichkeit in den Bundesländern. Forschungsbericht zur BiSKE-Studie, 21. November 2025. Online verfügbar unter: [content](#) [zuletzt aufgerufen am 11.05.2026].

Großmaß, R. (2007). Psychotherapie und Beratung. In: Nestmann, F.; Engel, F.; Sickendiek, U. (Hg.) (2007). Das Handbuch der Beratung. Band 1. Disziplinen und Zugänge. 2. Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag.

Mecheril, P. (2013). „Kompetenzlosigkeitskompetenz“. Pädagogisches Handeln unter Einwanderungsbedingungen. In: Auernheimer, G. (Hg.) (2013). Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Mecheril, P. (2016). Migrationspädagogik - ein Projekt. In: Mecheril, P. (Hg.) (2016). Handbuch Migrationspädagogik. Weinheim und Basel: Beltz.

Meysen, T., Beckmann, J. und Gonzalez Mendez de Vigo, N. (2016): Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, München, S. 27 – 35, Deutsches Jugendinstitut (Hg.). Online verfügbar unter: [Microsoft Word - DIJuF-Expertise Flüchtlingskinder und Tagesbetreuung_2016-01-28](#) [zuletzt aufgerufen am 11.05.2026].

Nestmann, F. (2008). Die Zukunft der Beratung in der sozialen Arbeit. In: Beratung Aktuell. Fachzeitschrift für Theorie und Praxis der Beratung. 2-2008. Paderborn: Junfermann Verlag. Online verfügbar unter: <http://docplayer.org/4831907-Die-zukunft-der-beratung-in-der-sozialen-arbeit.html> [Zuletzt aufgerufen am 01.04.2026].

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (2026): Hinweise zum Umgang mit der Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 des AsylG. Erlass vom 25.02.2026. Online verfügbar unter: [Niedersächsische Erlasse | Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung](#) [zuletzt aufgerufen am: 11.05.2026]

Seukwa, H. L. (2016). Flucht. In: Mecheril, P. (Hg.) (2016). Handbuch Migrationspädagogik. Weinheim und Basel: Beltz. S. 196-210.

Staub-Bernasconi, S. (2007): Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In: Lob-Hüdepohl, Andreas/Lesch, Walter (Hg.) (2007): Ethik Sozialer Arbeit – Ein Handbuch: Einführung in die Ethik der Sozialen Arbeit, UTB/Schöningh: S. 20-54.

Terre des Hommes & Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) (2026). Das SGB VIII und die GEAS-Reform: Schutz, Versorgung und Vertretung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Online verfügbar unter: [geas-reform-handreichung-um-tdh-bumf-1.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am 13.5.2026]

UNICEF und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, April 2021, S. 9 ff. Online verfügbar unter [RZ_Mindeststandards_2021_Einzelseiten_web.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am 11.05.2026].

11 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

AMM-Verordnung. Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013. online verfügbar unter: [Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) [zuletzt aufgerufen am: 20.05.2026]

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 112) geändert worden ist. online verfügbar unter: [AsylbLG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Asylgesetz (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist. Online verfügbar unter: [AsylG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am: 20.05.2026]

Asylverfahrensverordnung. Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1348 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist. online verfügbar unter: [AufenthG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Aufnahmerichtlinie. Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. online verfügbar unter: [Richtlinie - EU - 2024/1346 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Beschäftigungsverordnung (BeschV) vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355) geändert worden ist. online verfügbar unter: [BeschV - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Charta der Grundrechte der Europäischen Union ABl. C 326 vom 26.10.2012. online verfügbar unter: [Charta der Grundrechte der Europäischen Union \(GRCh\) - de-jure.org](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)– Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist. online verfügbar unter: [SGB 8 - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026].

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist. online verfügbar unter: [SGB 5 - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist. online verfügbar unter [SGB IX - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Eurodac-Verordnung. Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1358 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 04.11.1950, zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 15 vom 24.6.2013 m.W.v. 1.8.2021. online verfügbar unter: [Europäische Menschenrechtskonvention \(MRK\) - dejure.org](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026].

Gesetz zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz), Bundesgesetzblatt vom 28.04.2026, BGBl. 2026 I Nr. 111. Online verfügbar unter: [Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems - Bundesgesetzblatt](#) [zuletzt aufgerufen am 29.04.2026]

Grenzrückführungsverordnung. Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1349 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist. online verfügbar unter: [GG - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) [zuletzt ausgerufen am 19.05.2026]

Krisenverordnung. Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1359 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Qualifikationsverordnung. Verordnung (EU) 2024/1347 – Anerkennungs-Verordnung zur Regelung der materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling bzw. die Gewährung subsidiären Schutzes sowie der Rechtsstellung von international Schutzberechtigten. online verfügbar unter: [EUR-Lex - Official Journal of the European Union](#) [zuletzt aufgerufen am 01.04.2026]

Resettlementverordnung. Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1350 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Screening-Konsistenz-Verordnung. Verordnung (EU) 2024/1352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1352 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Screening-Verordnung. Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1356 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union. Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010. online verfügbar unter: [Verordnung - 2021/2303 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am 31.03.2026]

12 Impressum

Herausgeber und Copyright (alle Rechte vorbehalten):

IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle für Forschung, Dokumentation, Bildung und Beratung e.V. (kurz: IBIS e.V.) | Klävemannstr. 16 | 26122 Oldenburg

Die Inhalte dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Trotz sorgfältiger Prüfung wird keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernommen. Sollten Fehler enthalten sein oder Anregungen bestehen, sind wir dankbar für Hinweise an:

Hendrik Lammers (Autor) | Verantwortung für den Inhalt | qm@ibis-ev.de

Jana Lenaerts (Öffentlichkeitsarbeit) | Verantwortung für Layout und Gestaltung | presse@ibis-ev.de

Rückmeldungen werden, soweit möglich, in einer Folgeauflage berücksichtigt.

Diese Broschüre entstand im Rahmen des Projekts „Familien im Zentrum“.

Gefördert von:



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Die Inhalte dieser Broschüre geben die Auffassung des Verfassers wieder und entsprechen nicht notwendigerweise der Position des Fördermittelgebers.

Diese Broschüre dient ausschließlich der Information und ersetzt keine individuelle rechtliche Beratung.

[Instagram](#) | [Facebook](#) | [bluesky](#)

IBIS - Interkulturelle Arbeitsstelle e.V.



PSZ
Psychosoziales Zentrum
für Geflüchtete
Oldenburg

